



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 4 / 2012

Ausgabedatum: 29.02.2012

Inhalt

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Südasiastudien	S. 89
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Deutsch als Zweitsprache – Besonderer Teil –	S. 127

Fortsetzung Seite 88

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang – Besonderer Teil – English Studies / Anglistik	S. 135
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Molekulare Biotechnologie	S. 145
Prüfungs- und Studienordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Biochemie	S. 185
Prüfungs- und Studienordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Molekulare Biotechnologie	S. 215
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät	S. 261
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Chemie	S. 269
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Geographie	S. 271
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Biochemie	S. 273
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Deutsch als Zweitsprache	S. 283
Aufhebung des Master-Studienganges Diakoniewissenschaft (Diaconical Science) zum Wintersemester 2011/12	S. 291

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Südasiastudien**

vom 9. Februar 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2012 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Südasiastudien beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Februar 2012 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums

Anlage 2: Gesamtübersicht des Modulplans

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Südasiastudien ist die multi- und interdisziplinäre Vermittlung sprachpraktischer, philologischer, kultur- und sozialwissenschaftlicher Inhalte. Der Studiengang Südasiastudien zielt auf eine praxisnahe Verbindung sprachlicher, kultur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Sachkompetenz ab. Der Bachelor-Studiengang soll in- und ausländischen Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für eine auf die Region Südasiastudien gerichtete Tätigkeit verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung kultur- und sozialwissenschaftlicher Fragen befähigen. Außerdem soll er die Qualifizierung für anschließende Masterstudiengänge gewährleisten.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Südasiastudien beherrschen, eine angemessene Sprachkompetenz in einer südasiatischen Sprache erworben haben (im zweiten Hauptfach und im Begleitfach optional), die Zusammenhänge der gewählten Disziplinen überblicken und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

- (1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Hierin ist die Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit enthalten. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst in der 100%-Variante das Hauptfach Südasiastudien mit einer sprachpraktischen Ausbildung, Lehrveranstaltungen in den Disziplinen der Südasiastudien und einem Berufspraktikum in Südasiastudien (insgesamt 144 LP/CP) sowie berufsfeldorientierte, fächerübergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 LP/CP, die mündliche Abschlussprüfung 4 LP/CP. In der 75%-Variante umfasst das Hauptfach Südasiastudien mit einer sprachpraktischen Ausbildung, Lehrveranstaltungen in den Disziplinen der Südasiastudien und einem Berufspraktikum in Südasiastudien (insgesamt 108 LP/CP) sowie berufsfeldorientierte, fächerübergreifende Kompetenzen (20 LP/CP) und ein Begleitfach (35 LP/CP). Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 LP/CP, die mündliche Abschlussprüfung 5 LP/CP. In der 50%-Variante ist der B.A. Studiengang Südasiastudien das zweite Hauptfach mit optionalem Berufspraktikum (74 LP/CP) und fächerübergreifenden Kompetenzen (10 LP/CP). Die mündliche Abschlussprüfung umfasst 2 LP/CP. In der 25%-Variante (35 LP/CP) ist der B.A. Studiengang Südasiastudien das Nebenfach ohne Berufspraktikum und ohne Anteil an den fächerübergreifenden Kompetenzen.

- (3) Das Studium im Hauptfach besteht aus einem Intensivsprachkurs aus dem Lehrangebot des Südasiastudien-Instituts (30 LP/CP), Veranstaltungen aus den am Südasiastudien-Institut vertretenen Disziplinen und den berufsfeldorientierten, fächerübergreifenden Kompetenzen sowie dem Berufspraktikum.

- (4) Die berufsfeldorientierten, fächerübergreifenden Kompetenzen bestehen aus speziell dafür eingerichteten Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Südasiastudien-Instituts.

- (5) Als Begleitfach kann, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht, eine der Disziplinen aus dem Angebot des Südasien-Instituts oder ein anderes Fach außerhalb des Angebots des Südasien-Instituts gewählt werden.
- (6) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums sind die Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen im Hauptfach (100% und 75%), im zweiten Hauptfach und im Begleitfach sowie das Absolvieren der fächerübergreifenden Kompetenzen notwendig. Im Hauptfach (100% und 75%) ist zudem das Anfertigen der Bachelor-Arbeit verpflichtend. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Leistungen der fächerübergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von acht Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 3 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.
- (7) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 6 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegen dem Prüfungsausschuss des ersten Hauptfaches.
- (8) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist in allen Varianten (100%, 75%, 50%, 25%) eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am Modul „Einführung Südasien“. Die dafür zu erbringenden Leistungsnachweise müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. Am Ende des zweiten Semesters ist im Rahmen der Orientierungsprüfung eine Studienberatung verpflichtend in den Varianten 100%, 75% und 50%.
- (9) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (10) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (11) Nach dem 4. Semester findet ein Berufspraktikum statt; es soll in der Regel bei einer privaten oder öffentlichen Institution in Südasien absolviert werden. Das Berufspraktikum soll mindestens 12 Wochen umfassen und wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen. Vor Beginn des Berufspraktikums muss die erfolgreiche Teilnahme an den in den Anlagen 1 und 2 unter dem 1. bis 4. Semester genannten Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Das Praktikum muss vom Prüfungsausschuss vorher genehmigt werden. Bei seiner Durchführung muss sichergestellt sein, dass die Kontinuität in der Betreuung gewährleistet ist, d. h. dass die betreuende Person für längere Zeit als Ansprechpartner für den Praktikanten erreichbar ist. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Das Praktikum kann auch durch einen Auslandsstudienaufenthalt oder eine Feldforschung im selben Umfang und mit denselben Bedingungen ersetzt werden; in begründeten Fällen (altsprachlicher bzw. sprach- und literaturwissenschaftlicher Schwerpunkt) kann das fünfte Semester auch in Heidelberg absolviert werden; in diesem Fall verkürzt sich das Praktikum auf acht Wochen (12 LP/CP) und ist in der an das fünfte Semester anschließenden vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.
- (12) Die Prüfungsleistungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden studienbegleitend erbracht und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (13) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache und gegebenenfalls in einer der zu erlernenden südasiatischen Sprachen abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: diese müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Modulen innerhalb des Modulangebots des Faches
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen grundsätzlich nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse. Die Veranstaltungen in den Basis- und interdisziplinären Modulen dürfen grundsätzlich nicht aus dem Lehrangebot des Begleitfachs gewählt werden. Soweit nach dem Lehrangebot keine anderen Möglichkeiten bestehen, kann eine entsprechende Wahl genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss, dem vorbehalten bleibt, stattdessen in einem der Studiengänge eine andere Leistung ersatzweise festzulegen.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern der am Südasien-Institut (SAI) der Universität Heidelberg vertretenen Fächer, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Direktorium des SAI auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit von Studierenden beträgt grundsätzlich nur ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (3) Der Prüfling kann für die Bachelor-Arbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder einer vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Südasiastudien an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt der Absatz 1 entsprechend.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach, Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:
bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern, die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sowie die berufsfeldorientierten, fächerübergreifenden Kompetenzen erfolgreich absolviert worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Studienfachnoten sowie die Noten der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- A = die besten 10 %
 - B = die nächsten 25 %
 - C = die nächsten 30 %
 - D = die nächsten 25 %
 - E = die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Studiengang Südasienstudien kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Südasienstudien eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Südasienstudien nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung;
 2. die erfolgreich bestandenen in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Hauptfach, im zweiten Hauptfach, im Begleitfach und in den berufsfeldorientierten, fächerübergreifenden Kompetenzen im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte (abzüglich höchstens 12 LP/CP für gegebenenfalls im sechsten Semester zu absolvierende Module).

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn alle in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte erfolgreich bestanden sind.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Südasiastudien bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Südasiastudien endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Südasiastudien besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Modulen,
 2. der Bachelor-Arbeit (in der 100%- und 75%-Variante),
 3. der mündlichen Abschlussprüfung (in der 100%-, 75%- und 50%-Variante).

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

- (3) Zwischen dem Beginn der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung dürfen nicht mehr als acht Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist gilt die fehlende mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Südasiastudien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema ist einem der gewählten Schwerpunkte des Hauptfachs zu entnehmen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens nach Erwerb der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung (in der Regel im sechsten Semester) die Bachelor-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 9 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (8) Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium für Examenskandidaten bzw. -kandidatinnen werden mit 12 LP/CP bewertet.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung in der 100%-, 75%- und 50%-Variante wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus dem gewählten Schwerpunkt.
- (3) Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten in der 100%- und 75%-Variante. In der 50%-Variante dauert die Prüfung etwa 15 Minuten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit oder nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen sein, je nachdem, was als letztes absolviert wird. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Im prüfungsbegleitenden Modul werden die Prüfungsvorbereitung und die mündliche Abschlussprüfung in der 100%-Variante mit 4 LP/CP, in der 75%-Variante mit 5 LP/CP und in der 50%-Variante mit 2 LP/CP bewertet.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Südasiastudien ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

§ 20 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt werden, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor -Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor Studiengang Südasiastudien vom 18. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2011, S. 435) außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelor Studiengang Südasiastudien an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 9. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 – Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums

1.1 B.A. Studiengang mit dem Hauptfach Südasiastudien 100%

Pflichtmodule (22 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Einführung Südasiastudien	Vorlesungen	1. und 2.	6
Bachelor-Arbeit	--	6.	12
Prüfungsbegleitendes Modul	Mündliche Abschlussprüfung	6.	4

Wahlpflichtmodule - Intensivsprachkurs (30 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 1	Sprachkurse	1. bis 2.	18
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 2	Lektürekurse	3.	6
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 3	Lektürekurs	4.	6
Sanskrit 1	Sprachkurse	1. bis 2.	18
Sanskrit 2	Lektürekurs	3.	6
Sanskrit 3	Lektürekurs	4.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 1	Sprachkurse	1. bis 2.	18
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 2	Sprachkurs	3.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 3	Sprachkurs	4.	6

Wahlpflichtmodule - Überfachliche Kompetenzen (20 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Informationskompetenz	Übung	1. oder 3.	5
EDV	Übung	1. bis 4.	5
Rhetorik und Präsentation	Blockseminar	1. bis 4.	5
Projektmanagement	Übung	2. bis 5.	5
Interkulturelles Training	Blockseminar	3. oder 4.	5
Reflektierte Praxiserfahrung	Übung und Seminar	3. und 6.	5

Wahlmodule (108 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch	Sprachkurse	3. und 4.	12
Zweitsprache 1	Sprachkurse	3. und 4.	18
Zweitsprache 2	Sprachkurse, Lektürekurse	5.	6
Zweitsprache 3	Sprachkurse, Lektürekurse	6.	6
Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens 1	Vorlesung, Übung, Seminare	1. bis 4.	18
Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens 2	Lektürekurse, Literaturseminar	5. und 6.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 1	Vorlesungen, Seminar, Literaturseminar	1. bis 4.	18
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 2	Seminare	5. und 6.	12
Buddhismus	Seminare	5. und 6.	12
Ethnologie 1	Vorlesung, Seminare	1. bis 3.	18
Ethnologie 2	Vorlesung, Seminare	2. bis 4.	18
Geschichte Südasiens 1	Vorlesung, Seminar, Tutorium	1. und 2.	12
Geschichte Südasiens 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Geographie 1	Seminare	1. und 2.	12
Geographie 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik	Vorlesungen, Übungen	1. & 2. oder 3. & 4.	18
Grundlagen der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	1. und 2.	12
Anwendungsbereiche der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 1	Seminare	1. und 2.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Mobilitätsfenster	Praktikum oder Feldforschung oder Auslandsstudien-aufenthalt	5.	18/12
Interdisziplinäre Module 1-8	Vorlesung, Seminar	ab 2.	6/12

1.2 B.A. Studiengang mit dem Hauptfach Südasiastudien 75% (ohne Ausweis des Nebenfachs)

Pflichtmodule (23 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Einführung Südasiastudien	Vorlesungen	1. und 2.	6
Bachelor-Arbeit	--	6.	12
Prüfungsbegleitendes Modul	Mündliche Abschlussprüfung	6.	5

Wahlpflichtmodule - Intensivsprachkurs (30 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 1	Sprachkurse	1. bis 2.	18
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 2	Lektürekurse	3.	6
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 3	Lektürekurs	4.	6
Sanskrit 1	Sprachkurse	1. bis 2.	18
Sanskrit 2	Lektürekurs	3.	6
Sanskrit 3	Lektürekurs	4.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 1	Sprachkurse	1. bis 2.	18
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 2	Sprachkurs	3.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 3	Sprachkurs	4.	6

Wahlpflichtmodule - Überfachliche Kompetenzen (20 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Informationskompetenz	Übung	1. oder 3.	5
EDV	Übung	1. bis 4.	5
Rhetorik und Präsentation	Blockseminar	1. bis 4.	5
Projektmanagement	Übung	2. bis 5.	5
Interkulturelles Training	Blockseminar	3. oder 4.	5
Reflektierte Praxiserfahrung	Übung und Seminar	3. und 6.	5

Wahlmodule (72 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch	Sprachkurse	3. und 4.	12
Zweitsprache 1	Sprachkurse	3. und 4.	18
Zweitsprache 2	Sprachkurse, Lektürekurse	5.	6
Zweitsprache 3	Sprachkurse, Lektürekurse	6.	6
Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens 1	Vorlesung, Übung, Seminare	1. bis 4.	18
Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens 2	Lektürekurse, Literaturseminar	5. und 6.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 1	Vorlesungen, Seminar, Literaturseminar	1. bis 4.	18
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 2	Seminare	5. und 6.	12
Buddhismus	Seminare	5. und 6.	12
Ethnologie 1	Vorlesung, Seminare	1. bis 3.	18
Ethnologie 2	Vorlesung, Seminare	2. bis 4.	18
Geschichte Südasiens 1	Vorlesung, Seminar, Tutorium	1. und 2.	12
Geschichte Südasiens 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Geographie 1	Seminare	1. und 2.	12
Geographie 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik	Vorlesungen, Übungen	1. & 2. <i>oder</i> 3. & 4.	18
Grundlagen der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	1. und 2.	12
Anwendungsbereiche der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 1	Seminare	1. und 2.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Mobilitätsfenster	Praktikum <i>oder</i> Feldforschung <i>oder</i> Auslandsstudien-aufenthalt	5.	18/12
Interdisziplinäre Module 1-8	Vorlesung, Seminar	ab 2.	6/12

1.3 B.A. Studiengang mit dem 2. Hauptfach Südasiastudien 50% (ohne Ausweis des 1. Hauptfachs)

Pflichtmodule (8 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Einführung Südasiastudien	Vorlesungen	1. und 2.	6
Prüfungsbegleitendes Modul	Mündliche Abschlussprüfung	6.	2

Wahlpflichtmodule - Überfachliche Kompetenzen (10 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Informationskompetenz	Übung	1. oder 3.	5
EDV	Übung	1. bis 4.	5
Rhetorik und Präsentation	Blockseminar	1. bis 4.	5
Projektmanagement	Übung	2. bis 5.	5
Interkulturelles Training	Blockseminar	3. oder 4.	5
Reflektierte Praxiserfahrung	Übung und Seminar	3. und 6.	5

Wahlmodule (66 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 1	Sprachkurse	1. bis 2.	18
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 2	Lektürekurse	3.	6
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 3	Lektürekurs	4.	6
Sanskrit 1	Sprachkurse	1. bis 2.	18
Sanskrit 2	Lektürekurs	3.	6
Sanskrit 3	Lektürekurs	4.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 1	Sprachkurse	1. bis 2.	18
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 2	Sprachkurs	3.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 3	Sprachkurs	4.	6
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch	Sprachkurse	3. und 4.	12
Zweitsprache 1	Sprachkurse	3. und 4.	18
Zweitsprache 2	Sprachkurse, Lektürekurse	5.	6
Zweitsprache 3	Sprachkurse, Lektürekurse	6.	6
Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens 1	Vorlesung, Übung, Seminare	1. bis 4	18
Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens 2	Lektürekurse, Literaturseminar	5. und 6.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 1	Vorlesungen, Seminar, Literaturseminar	1. bis 4	18
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 2	Seminare	5. und 6.	12
Buddhismus	Seminare	5. und 6.	12
Ethnologie 1	Vorlesung, Seminare	1. bis 3.	18
Ethnologie 2	Vorlesung, Seminare	2. bis 4.	18
Geschichte Südasiens 1	Vorlesung, Seminar, Tutorium	1. und 2.	12
Geschichte Südasiens 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Geographie 1	Seminare	1. und 2.	12

Geographie 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik	Vorlesungen, Übungen	1. & 2. <i>oder</i> 3. & 4.	18
Grundlagen der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	1. und 2.	12
Anwendungsbereiche der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 1	Seminare	1. und 2.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Mobilitätsfenster	Praktikum <i>oder</i> Feldforschung <i>oder</i> Auslandsstudien-aufenthalt	5.	18/12
Interdisziplinäre Module 1-8	Vorlesung, Seminar	ab 2.	6/12

1.4 B.A. Studiengang mit dem Hauptfach Südasiastudien 25% (ohne Ausweis des Hauptfachs)

Pflichtmodule (5 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Einführung Südasiastudien	Vorlesungen	1. und 2.	5

Wahlmodule (30 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 1	Sprachkurse	1. bis 2.	18
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 2	Lektürekurse	3.	6
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 3	Lektürekurs	4.	6
Sanskrit 1	Sprachkurse	1. bis 2.	18
Sanskrit 2	Lektürekurs	3.	6
Sanskrit 3	Lektürekurs	4.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 1	Sprachkurse	1. bis 2.	18
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 2	Sprachkurs	3.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 3	Sprachkurs	4.	6
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch	Sprachkurse	3. und 4.	12
Zweitsprache 1	Sprachkurse	3. und 4.	18
Zweitsprache 2	Sprachkurse, Lektürekurse	5.	6
Zweitsprache 3	Sprachkurse, Lektürekurse	6.	6
Neuere Sprachen und Literaturen Südasiastudien 1	Vorlesung, Übung, Seminare	1. bis 4.	18
Neuere Sprachen und Literaturen Südasiastudien 2	Lektürekurse, Literaturseminar	5. und 6.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiastudien 1	Vorlesungen, Seminar, Literaturseminar	1. bis 4.	18
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiastudien 2	Seminare	5. und 6.	12
Buddhismus	Seminare	5. und 6.	12
Ethnologie 1	Vorlesung, Seminare	1. bis 3.	18
Ethnologie 2	Vorlesung, Seminare	2. bis 4.	18
Geschichte Südasiastudien 1	Vorlesung, Seminar, Tutorium	1. und 2.	12
Geschichte Südasiastudien 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Geographie 1	Seminare	1. und 2.	12
Geographie 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik	Vorlesungen, Übungen	1. & 2. oder 3. & 4.	18
Grundlagen der Politischen Wissenschaft Südasiastudien	Vorlesung, Seminar, Übung	1. und 2.	12
Anwendungsbereiche der Politischen Wissenschaft Südasiastudien	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiastudien 1	Seminare	1. und 2.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiastudien 2	Seminare	3. und 4.	12
Interdisziplinäre Module 1-8	Vorlesung, Seminar	ab 2.	6/12

Anlage 2 – Gesamtübersicht des Modulplans

2.1 B.A. Studiengang mit dem Hauptfach Südasiastudien (100% - 180 LP)

Sem.	Pflichtmodule	Intensivsprachkurs			Basismodule										Interdis. Module	ÜK
		BHUT 1 18 LP	Skt 1 18 LP	Tib (K/U) 1 18 LP	DNPS 12 LP	NSL 1 18 LP	KRS 1 18 LP	Wiwi 18 LP	Eth 1 18 LP	His 1 12 LP	Geo 1 12 LP	Gr Pol 12 LP	Po-M 1 12 LP			
1.	Einf. 6 LP	BHUT 1 18 LP	Skt 1 18 LP	Tib (K/U) 1 18 LP	DNPS 12 LP	NSL 1 18 LP	KRS 1 18 LP		Wiwi 18 LP	Eth 1 18 LP	His 1 12 LP	Geo 1 12 LP	Gr Pol 12 LP	Po-M 1 12 LP		
2.														Inter 1-8 6 LP		
3.		BHUT 2 6 LP	Skt 2 6 LP	Tib (K/U) 2 6 LP	ZS 1 18 LP					Eth 2 18 LP	His 2 12 LP	Geo 2 12 LP	Anw Pol 12 LP	Po-M 2 12 LP		
4.		BHUT 3 6 LP	Skt 3 6 LP	Tib (K/U) 3 6 LP												
5.					ZS 2 6 LP	NSL 2 12 LP	KRS 2 12 LP	Bud 12 LP	Mobil 12 / 18 LP							
6.	BA-Arbeit 12 LP		Prüfungsbegleitendes Modul 4 LP		ZS 3 6 LP											
LP	22	30			108										20	

Schlüssel der Modulabkürzungen

Pflichtmodule	
Einf	Einführung Südasiens
--	BA-Arbeit
--	Prüfungsbegleitendes Modul

Wahlpflichtmodule	
BHUT 1-3	Bengali <i>oder</i> Hindi <i>oder</i> Urdu <i>oder</i> Tamil
Skt 1-3	Sanskrit
Tib (K/U) 1-3	Klassisches Tibetisch <i>oder</i> tibetische Umgangssprache
ÜK	Überfachliche Kompetenzen

Wahlmodule	
DNPS	Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch
ZS 1-3	Bengali <i>oder</i> Hindi <i>oder</i> Urdu <i>oder</i> Tamil <i>oder</i> Sanskrit <i>oder</i> Klassisches Tibetisch <i>oder</i> tibetische Umgangssprache
KRS 1-2	Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens
NSL 1-2	Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens
Bud	Buddhismus
Wiwi	Wirtschaft und politische Ökonomik
Eth 1-2	Ethnologie
His 1-2	Geschichte Südasiens
Geo 1-2	Geographie
Gr Pol	Grundlagen der Politischen Wissenschaft Südasiens
Anw Pol	Anwendungsbereiche der Politischen Wissenschaft Südasiens
Pol-M 1-2	Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens
Mobil	Mobilitätsfenster (Praktikum <i>oder</i> Feldforschung <i>oder</i> Auslandsstudienaufenthalt)
Inter 1-8	Interdisziplinäre Module: (1) Populärkultur; (2) Urbanität und Ruralität; (3) Ethnoindologie; (4) Text und Kontext; (5) Nationalismus; (6) Entwicklungsforschung; (7) Literatur und Gesellschaft in Südasiens; (8) weitere nach Wunsch

2.2 B.A. Studiengang mit dem Hauptfach Südasiastudien (75% - 145 LP)
(ohne Ausweis des Nebenfachs)

Sem.	Pflichtmodule	Intensivsprachkurs				Basismodule										Interdis. Module	ÜK
1.	Einf. 6 LP	BHUT 1 18 LP	Skt 1 18 LP	Tib (KU) 1 18 LP	DNPS 12 LP	NSL 1 18 LP	KRS 1 18 LP		Wiwi 18 LP	Eth 1 18 LP	His 1 12 LP	Geo 1 12 LP	Gr Pol 12 LP	Pol-M 1 12 LP			
2.															Inter 1-8 6 / 12 LP		
3.		BHUT 2 6 LP	Skt 2 6 LP	Tib (KU) 2 6 LP	ZS 1 18 LP					Eth 2 18 LP	His 2 12 LP	Geo 2 12 LP	Anw Pol 12 LP	Pol-M 2 12 LP			
4.		BHUT 3 6 LP	Skt 3 6 LP	Tib (KU) 3 6 LP													
5.					ZS 2 6 LP	NSL 2 12 LP	KRS 2 12 LP	Bud 12 LP	Mobil 12 / 18 LP								
6.	BA-Arbeit 12 LP	Prüfungsbegleitendes Modul 5 LP			ZS 3 6 LP												
LP	23	30				72										20	

2.3 B.A. Studiengang mit dem 2. Hauptfach Südasiastudien (50% - 84 LP)
(ohne Ausweis des 1. Hauptfachs)

Sem.	Pflichtmodule	Basismodule												Interdis. Module	ÜK	
1.	Einf. 6 LP	BHUT 1 18 LP	Skt 1 18 LP	Tib (KU) 1 18 LP	DNPS 12 LP	NSL 1 18 LP	KRS 1 18 LP		Wiwi 18 LP	Eth 1 18 LP	His 1 12 LP	Geo 1 12 LP	Gr Pol 12 LP	Pol-M 1 12 LP		
2.														Inter 1-8 6 / 12 LP		
3.		BHUT 2 6 LP	Skt 2 6 LP	Tib (KU) 2 6 LP	ZS 1 18 LP					Eth 2 18 LP	His 2 12 LP	Geo 2 12 LP	Anw Pol 12 LP	Pol-M 2 12 LP		
4.		BHUT 3 6 LP	Skt 3 6 LP	Tib (KU) 3 6 LP												
5.					ZS 2 6 LP	NSL 2 12 LP	KRS 2 12 LP	Bud 12 LP	Mobil 12 / 18 LP							
6.	Prüfungsbegleitendes Modul 2 LP				ZS 3 6 LP											
LP	8													66	10	

2.4 B.A. Studiengang mit dem Nebenfach Südasiastudien (25% - 35 LP)
(ohne Ausweis des Hauptfachs)

Sem.	Pflichtmodule	Basismodule													Interdis. Module
1.	Einf. 5 LP	BHUT 1 18 LP	Skt 1 18 LP	Tib (K/U) 1 18 LP	DNPS 12 LP	NSL 1 18 LP	KRS 1 18 LP		Wwi 18 LP	Eth 1 18 LP	His 1 12 LP	Geo 1 12 LP	Gr Pol 12 LP	Pol-M 1 12 LP	
2.															Inter 1-8 6 / 12 LP
3.		BHUT 2 6 LP	Skt 2 6 LP	Tib (K/U) 2 6 LP	ZS 1 18 LP					Eth 2 18 LP	His 2 12 LP	Geo 2 12 LP	Anw Pol 12 LP	Pol-M 2 12 LP	
4.		BHUT 3 6 LP	Skt 3 6 LP	Tib (K/U) 3 6 LP											
5.					ZS 2 6 LP	NSL 2 12 LP	KRS 2 12 LP	Bud 12 LP							
6.					ZS 3 6 LP										
LP	5														30

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Deutsch als Zweitsprache
- Besonderer Teil -**

vom 13. Februar 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19.07.11 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für den Master-Studiengang Deutsch als Zweitsprache beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat seine Zustimmung am 13. Februar 2012 erteilt.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand des Studiums

Der Master-Studiengang *Deutsch als Zweitsprache* bietet ein weiterführendes Studium im Rahmen der germanistischen Linguistik mit spracherwerbstheoretischer und didaktischer Ausrichtung. Ausgehend von der Analyse und vergleichenden Betrachtung systemlinguistischer, typologischer Aspekte des Deutschen über die Erarbeitung sozio- und psycholinguistischer Fragestellungen zum Erwerb und Gebrauch des Deutschen als Zweitsprache bis hin zur Diskussion diagnostischer und didaktischer Fragen zur Sprachvermittlung des Deutschen als Zweitsprache bereitet der Studiengang eine breite theoretische Basis, auf der an zentraler Stelle anwendungsbezogene Reflexionen zur Lehrbarkeit von Sprache systematisch aufbauen.

Das Begleitfach *Deutsch als Zweitsprache* (20 LP) vermittelt neben grundlegenden Einblicken in die Struktur des Deutschen exemplarische Kenntnisse aus der Psycholinguistik der Sprachvermittlung des Deutschen als Zweitsprache. Das Begleitfach baut auf einen vorher erworbenen BA mit ausreichender Passung auf.

§ 3 Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 3 Punkt 2 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht, mit Ausnahme des Begleitfachs GiK (*Germanistik im Kulturvergleich*).

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß den Anlagen zur Prüfungsordnung, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 44 Leistungspunkten. Das erfolgreiche Absolvieren der Lehrveranstaltung aus dem Bereich „Mehrsprachigkeit und Sprachkontakt“ (s. Modul 2: Grundlagen *Deutsch als Zweitsprache*) sowie von Modul 4: „Fachspezifische Zusatzqualifikationen“ können auch noch nach der Zulassung zur Masterarbeit, spätestens jedoch mit der Abgabe der Master-Arbeit, nachgewiesen werden.

- (2) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn
 1. alle Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung erfüllt sind und
 2. folgende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind:
 - Latinum oder
 - gleich umfangreiche Kenntnisse einer anderen klassischen Sprache, die im Herkunftsland des Kandidaten von ähnlicher Bedeutung ist wie das Lateinische im westeuropäischen Raum oder
 - Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (außer Deutsch und der Erstsprache des Kandidaten) bzw. in insgesamt zwei modernen Fremdsprachen (für Muttersprachler des Deutschen) analog dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

§ 6 Berechnung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils werden alle Modulnoten des Hauptfachs mit Ausnahme von Modul 5 „Fachspezifische Zusatzqualifikationen“ mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Noten der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit werden mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 13. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang
*Deutsch als Zweitsprache.*****Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**

Als **Lehrformen** sind in allen Modulen, sofern nicht anders angegeben, vorgesehen:

Lehrvortrag im Plenum
Präsentationen
Diskussion in Arbeitsgruppen und im Plenum
Arbeitsaufgaben
Projektarbeit
Einzelbetreuung (Videoanalysen, Partnerarbeit)

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben:

Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls; erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der MA-Prüfungsordnung. Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Projektarbeit, Lernportfolios, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen. Die Art der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird nach § 15 (2) des Allgemeinen Teils der MA-Prüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Legende:

SW	Sprachwissenschaft	PraxS	Praxisseminar
PM	Pflichtmodul	VL	Vorlesung
V/N	Vor- / Nachbereitung	Tut	Tutorium
HS	Hauptseminar	Koll	Kolloquium
Ü	Übung	LP	Leistungspunkte
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen		

Anlage 2:

Für den Master *Deutsch als Zweitsprache* sind von den Studierenden in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Prüfungsleistungen sind darin eingeschlossen.

Der Studiengang gliedert sich in verschiedene Module. Zu belegen sind:

- vier fachwissenschaftliche Pflichtmodule
- ein Pflichtmodul „Fachspezifische Zusatzqualifikationen“
- zwei Prüfungsmodule
- Module aus einem gewählten **Begleitfach** (20 LP)

Überblick über die Struktur des MA *Deutsch als Zweitsprache*

Fachwissenschaftliche Module	
Modul 1: Sprachstruktur und Sprachvergleich (12 LP)	
Modul 2: Grundlagen <i>Deutsch als Zweitsprache</i> (20 LP)	
Modul 3: Spracherwerb und Intervention (16 LP)	
Modul 4: Kolloquium (4 LP)	
	52 LP
Modul 5: Fachspezifische Zusatzqualifikationen (8 LP)	
	8 LP
Prüfungsmodule	
Mündliche Abschlussprüfung (10 LP)	
Masterarbeit (30 LP)	
	40 LP

Aufschlüsselung

Fachwissenschaftliche Module

Pflichtmodul 1 Sprachstruktur und Sprachvergleich

zugehörige Lehrveranstaltungen	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Sprachstruktur und Sprachvergleich	1. - 2. Sem.	HS	4	Kontakt V/N Mdl. oder schr. Prüfung	2 6 4	12

Pflichtmodul 2 Grundlagen *Deutsch als Zweitsprache*

zugehörige Lehrveranstaltungen	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Gegenstände und Fragestellungen <i>DaZ</i>	1. Sem.	VL	2	Kontakt V/N Mdl. oder schr. Prüfung	1 2 1	4
Einführung in die Förderpraxis	1. Sem.	Ü	Block	Kontakt Projektarbeit Projektbericht	1 3 2	6
Zweitspracherwerb und Sprachstandsfeststellung	2. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl. oder schr. Prüfung	1 3 2	6
Lehrveranstaltung aus dem Bereich „Mehrsprachigkeit und Sprachkontakt“	2. Sem.	HS/VL	2	Kontakt V/N Mdl. oder schr. Prüfung	1 2 1	4

Pflichtmodul 3 Spracherwerb und Intervention

zugehörige Lehrveranstaltungen	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Lehrveranstaltung aus dem Bereich „Sprachliche Systeme und kognitive Verarbeitung“	2. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl. oder schr. Prüfung	1 3 2	6
Erarbeitung didaktischer Konzepte zum gewählten Bereich	3. Sem.	PraxS	2	Kontakt V/N Projektarbeit Projektbericht	1 3 4 2	10

Pflichtmodul 4 Kolloquium

zugehörige Lehrveranstaltungen	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Kolloquium	4. Sem.	S	2	Kontakt V/N Mdl. oder schr. Prüfung	1 1 2	4

Fachspezifische Zusatzqualifikationen**Wahlpflichtmodul 5 Fachspezifische Zusatzqualifikationen**

zugehörige Lehrveranstaltungen	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Erwerb Kontrastsprache <i>oder</i>	1. - 4. Sem.			Nachweis Kenntnisse auf Niveau A2 des GER	8	8
Zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der „Didaktik des Deutschen als Fremdsprache“ <i>oder</i>	2. - 4. Sem.	HS	4	Kontakt V/N Mdl. oder schr. Prüfung	2 2 4	
Auslandspraktikum	2. - 4. Sem.			Kontakt Bericht	7 1	

Prüfungsmodule**Pflichtmodul 6 Masterarbeit**

zugehörige Lehrveranstaltungen	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
Masterarbeit	3. - 4. Sem.	Eigenstudium	max. 6 Monate	30

Pflichtmodul 7 Mündliche Abschlussprüfung

zugehörige Lehrveranstaltungen	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	4. Sem.	Eigenstudium	max. 6 Wochen	10

Begleitfach MA *Deutsch als Zweitsprache* (20 LP)

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Modul des Begleitfachs ist der erfolgreiche Abschluss zweier einschlägiger Proseminare.

Pflichtmodul Grundlagen *Deutsch als Zweitsprache*

zugehörige Lehrveranstaltungen	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Gegenstände und Fragestellungen DaZ	1. - 4. Sem.	VL	2	Kontakt V/N Mdl. oder schr. Prüfung	1 2 1	4
Einführung in die Förderpraxis	1. - 4. Sem.	Ü	Block	Kontakt Projektarbeit Projektbericht	1 3 2	6
Zweitspracherwerb und Sprachstandsfeststellung	1. - 4. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl. oder schr. Prüfung	1 3 2	6
Lehrveranstaltung aus dem Bereich „Mehrsprachigkeit und Sprachkontakt“	1. - 4. Sem.	HS/VL	2	Kontakt V/N Mdl. oder schr. Prüfung	1 2 1	4

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
– Besonderer Teil –
English Studies / Anglistik**

vom 9. Februar 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg 7. Februar 2012 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für den Master-Studiengang English Studies/Anglistik beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Februar 2012 erteilt.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand des Studiums

Der konsekutive Master-Studiengang English Studies/Anglistik baut im Schwerpunkt Sprachwissenschaft auf einem vorher erworbenen B.A. in Englischer Philologie oder in anglistischer Sprachwissenschaft auf und hat einen forschungspraktischen Schwerpunkt. Er bildet die gesamte Breite der historischen und modernen Sprachwissenschaft ab, bietet aber zugleich die Möglichkeit zur Vertiefung einzelner Bereiche nach eigener Wahl. Die Ausrichtung auf die Forschung wird im gesamten Lehrangebot gewährleistet.

Im Schwerpunkt Literaturwissenschaft baut o.g. Studiengang auf einem vorher erworbenen B.A. in Englischer Philologie oder in anglistischer bzw. amerikanistischer Literaturwissenschaft auf und hat einen forschungspraktischen Schwerpunkt. Er bildet die gesamte Breite der anglistischen und amerikanistischen Literaturwissenschaft bis hin zu kulturwissenschaftlichen und komparatistischen Fragestellungen ab, bietet aber zugleich die Möglichkeit zur Vertiefung einzelner Bereiche nach eigener Wahl. Die Ausrichtung auf die Forschung wird im gesamten Lehrangebot gewährleistet.

Das sprachwissenschaftliche Begleitfach baut ebenfalls auf einem vorher erworbenen B.A. in Englischer Philologie oder in anglistischer Sprachwissenschaft auf. Es vermittelt exemplarisch fortgeschrittene Fragestellungen und Methoden der historischen und modernen Sprachwissenschaft und bietet damit die Möglichkeit, eine im Hauptfach studierte Disziplin kontrastiv bzw. interdisziplinär zu erweitern.

Das literaturwissenschaftliche Begleitfach baut ebenfalls auf einem vorher erworbenen B.A. in Englischer Philologie oder in anglistischer bzw. amerikanistischer Literaturwissenschaft auf. Es vermittelt exemplarisch fortgeschrittene Fragestellungen und Methoden der anglistischen und amerikanistischen Literaturwissenschaft bis hin zur Kulturwissenschaft und bietet damit die Möglichkeit, eine im Hauptfach studierte Disziplin komparatistisch bzw. interdisziplinär zu erweitern.

§ 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 3 Punkt 2 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. Wird der Schwerpunkt des Masterstudiengangs auf die Sprachwissenschaft gelegt, kann als Begleitfach auch Englische Literaturwissenschaft (siehe Anlage 2) gewählt werden. Wird der Schwerpunkt des Masterstudiengangs auf die Literaturwissenschaft gelegt, kann als Begleitfach auch Englische Sprachwissenschaft (siehe Anlage 2) gewählt werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

Für die Zulassung zur Masterarbeit sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 54 Leistungspunkten.

§ 5 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß den Anlagen zur Prüfungsordnung, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

§ 6 Masterarbeit

Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache angefertigt werden. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 30. September 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Oktober 2008, S. 773) außer Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Master-Studiengang English Studies/Anglistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu 2 Jahre nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 9. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Modularisierungen im Hauptfach *English Studies / Anglistik*

- 1.1: **Schwerpunkt Sprachwissenschaft**
- 1.2: **Schwerpunkt Literaturwissenschaft**

Anlage 2: Modularisierung im Begleitfach *English Studies / Anglistik*

- 2.1: **Schwerpunkt Sprachwissenschaft**
- 2.2: **Schwerpunkt Literaturwissenschaft**

Legende:

V = Vorlesung

PS = Proseminar

HS = Hauptseminar

LP = Leistungspunkte

1. Modularisierungen im Hauptfach *English Studies / Anglistik*

1.1 Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Grundlagenmodul (22 LP Pflichtmodul)

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP	Leistung für LP	Gesamtaufwand
Proseminar II Sprachwissenschaft	PS II	2	1	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor- und Nachbereitung 60 Std. 2 LP Referat od. äquiv. Leistung 30 Std. 1 LP Abschlussprüfung/-arbeit 60 Std. 2 LP	180 Std.
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2	1	8	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor- und Nachbereitung 90 Std. 3 LP Referat od. äquiv. Leistung 30 Std. 1 LP Abschlussprüfung/-arbeit 90 Std. 3 LP	240 Std.
Vorlesung Sprachwissenschaft	V	2	1	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor- und Nachbereitung 60 Std. 2 LP Abschlussprüfung/-arbeit 30 Std. 1 LP	120 Std.
Vorlesung Sprachwissenschaft	V	2	1	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor- und Nachbereitung 60 Std. 2 LP Abschlussprüfung/-arbeit 30 Std. 1 LP	120 Std.
		8		22		660 Std.

Vertiefungsmodul (38 LP Pflichtmodul)

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP	Leistung für LP	Gesamtaufwand
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2	2-3	8	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor- und Nachbereitung 90 Std. 3 LP Referat od. äquiv. Leistung 30 Std. 1 LP Abschlussprüfung/-arbeit 90 Std. 3 LP	240 Std.
Independent Studies I ¹	Selbststudium	--	2-4	7	Lektüre 120 Std. 4 LP Thesen 90 Std. 3 LP	210 Std.
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2	2-3	8	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor- und Nachbereitung 90 Std. 3 LP Referat od. äquiv. Leistung 30 Std. 1 LP Abschlussprüfung/-arbeit 90 Std. 3 LP	240 Std.
Independent Studies II ²	Selbststudium	--	2-4	7	Lektüre 120 Std. 4 LP Thesen 90 Std. 3 LP	210 Std.
Vorlesung Sprachwissenschaft	V	2	2-3	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor- und Nachbereitung 60 Std. 2 LP Abschlussprüfung/-arbeit 30 Std. 1 LP	120 Std.
Vorlesung Sprachwissenschaft	V	2	2-3	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor- und Nachbereitung 60 Std. 2 LP Abschlussprüfung/-arbeit 30 Std. 1 LP	120 Std.
		8		38		1.140 Std.

¹ Eigene Vertiefung der Themen aus einem Hauptseminar; Leistungsnachweis durch Vorlage einer durch Thesen ergänzten Lektüreliste (bis zur mündl. Prüfung).

² Eigene Vertiefung eines Themas in Absprache mit dem Prüfer; Leistungsnachweis durch Vorlage einer durch Thesen ergänzten Lektüreliste (bis zur mündl. Prüfung).

Prüfungsmodul MA-Arbeit (30 LP Pflichtmodul)

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP	Leistung für LP	Gesamtaufwand
MA-Arbeit	Selbststudium	6 Monate	4	30	MA-Arbeit 900 Std. 30 LP	900 Std.

Prüfungsmodul mündliche Prüfung (10 LP Pflichtmodul)

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP	Leistung für LP	Gesamtaufwand
Mündliche Abschlussprüfung	Selbststudium	6 Wochen	4	10	Abschlussprüfung 300 Std. 10 LP	300 Std.

1.2 Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Grundlagenmodul (22 LP Pflichtmodul)

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP	Leistung für LP	Gesamtaufwand
Proseminar II Literaturwissenschaft	PS II	2	1	6	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Abschlussprüfung/-arbeit 30 Std. 1 LP 60 Std. 2 LP 30 Std. 1 LP 60 Std. 2 LP	180 Std.
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	2	1	8	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Abschlussprüfung/-arbeit 30 Std. 1 LP 90 Std. 3 LP 30 Std. 1 LP 90 Std. 3 LP	240 Std.
Vorlesung Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	2	1	4	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Abschlussprüfung/-arbeit 30 Std. 1 LP 60 Std. 2 LP 30 Std. 1 LP	120 Std.
Vorlesung Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	2	1	4	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Abschlussprüfung/-arbeit 30 Std. 1 LP 60 Std. 2 LP 30 Std. 1 LP	120 Std.
		8		22		660 Std.

Vertiefungsmodul (38 LP Pflichtmodul)

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP	Leistung für LP	Gesamtaufwand	
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	2	2-3	8	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Abschlussprüfung/-arbeit	30 Std. 1 LP 90 Std. 3 LP 30 Std. 1 LP 90 Std. 3 LP	240 Std.
Independent Studies I ³	Selbststudium	--	2-4	7	Lektüre Thesen	120 Std. 4 LP 90 Std. 3 LP	210 Std.
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	2	2-3	8	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Abschlussprüfung/-arbeit	30 Std. 1 LP 90 Std. 3 LP 30 Std. 1 LP 90 Std. 3 LP	240 Std.
Independent Studies II ⁴	Selbststudium	--	2-4	7	Lektüre Thesen	120 Std. 4 LP 90 Std. 3 LP	210 Std.
Vorlesung Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	2	2-3	4	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Abschlussprüfung/-arbeit	30 Std. 1 LP 60 Std. 2 LP 30 Std. 1 LP	120 Std.
Vorlesung Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	2	2-3	4	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Abschlussprüfung/-arbeit	30 Std. 1 LP 60 Std. 2 LP 30 Std. 1 LP	120 Std.
		8		38			1.140 Std.

³ Eigene Vertiefung der Themen aus einem Hauptseminar; Leistungsnachweis durch Vorlage einer durch Thesen ergänzten Lektüreliste (bis zur mündl. Prüfung).

⁴ Eigene Vertiefung eines Themas in Absprache mit dem mündl. Prüfer. Leistungsnachweis durch Vorlage einer durch Thesen ergänzten Lektüreliste (bis zur mündl. Prüfung).

Prüfungsmodul MA-Arbeit (30 LP Pflichtmodul)

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP	Leistung für LP	Gesamtaufwand
MA-Arbeit	Selbststudium	6 Monate	4	30	MA-Arbeit 900 Std. 30 LP	900 Std.

Prüfungsmodul mündliche Prüfung (10 LP Pflichtmodul)

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP	Leistung für LP	Gesamtaufwand
Mündliche Abschlussprüfung	Selbststudium	6 Wochen	4	10	Abschlussprüfung 300 Std. 10 LP	300 Std.

2. Modularisierungen im Begleitfach *English Studies / Anglistik*

2.1 Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Begleitfachmodul Sprachwissenschaft (20 LP Pflichtmodul)

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP	Leistung für LP	Gesamtaufwand	
Proseminar II Sprachwissenschaft	PS II	2	1-4	6	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Abschlussprüfung/-arbeit	30 Std. 1 LP 60 Std. 2 LP 30 Std. 1 LP 60 Std. 2 LP	180 Std.
Vorlesung Sprachwissenschaft	V	2	1-4	4	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Abschlussprüfung/-arbeit	30 Std. 1 LP 60 Std. 2 LP 30 Std. 1 LP	120 Std.
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2	1-4	8	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Abschlussprüfung/-arbeit	30 Std. 1 LP 60 Std. 3 LP 30 Std. 1 LP 60 Std. 3 LP	240 Std.
Independent Studies ⁵	Selbststudium	2	1-4	2	Lektüre Thesen	30 Std. 1 LP 30 Std. 1 LP	60 Std.
		8		20			600 Std.

2.2 Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Begleitfachmodul Literaturwissenschaft (20 LP Pflichtmodul)

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP	Leistung für LP	Gesamtaufwand	
Proseminar II Literaturwissenschaft	PS II	2	1-4	6	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Abschlussprüfung/-arbeit	30 Std. 1 LP 60 Std. 2 LP 30 Std. 1 LP 60 Std. 2 LP	180 Std.
Vorlesung Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	2	1-4	4	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Abschlussprüfung/-arbeit	30 Std. 1 LP 60 Std. 2 LP 30 Std. 1 LP	120 Std.
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	2	1-4	8	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Abschlussprüfung/-arbeit	30 Std. 1 LP 60 Std. 3 LP 30 Std. 1 LP 60 Std. 3 LP	240 Std.
Independent Studies ⁵	Selbststudium	--	1-4	2	Lektüre Thesen	30 Std. 1 LP 30 Std. 1 LP	60 Std.
		8		20			600 Std.

⁵ Eigene Vertiefung der Themen aus der Vorlesung; Leistungsnachweis durch Vorlage einer durch Thesen ergänzten Lektüreliste.

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Molekulare Biotechnologie**

vom 9. Februar 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440) hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2012 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Februar 2012 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**
- § 2 Mastergrad**
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes**
- § 4 Prüfungsausschuss**
- § 5 Prüfer und Beisitzer**
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen**
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen**
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

II. Master-Prüfung

- § 13 Umfang, Art und Durchführung der Master-Prüfung**
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**
- § 15 Master-Arbeit**
- § 16 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit**
- § 17 Mündliche Prüfung**
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § 19 Zeugnis**
- § 20 Master Urkunde**

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen**
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 23 Inkrafttreten**

Präambel

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen auch Frauen und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Der konsekutive, forschungsorientierte Master-Studiengang Molekulare Biotechnologie vermittelt tiefgehendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden der Molekularen Biotechnologie.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis und die Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Biowissenschaften, den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung vier Semester.
- (2) Hauptfächer des Studienganges sind Wirkstoffforschung, Bioinformatik und Biophysikalische Chemie. Das Hauptfach ist aus den drei Fächern zu wählen. Die beiden nicht gewählten Fächer sind Nebenfächer. Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, das vierte Semester ist zum Anfertigen der Master-Arbeit vorgesehen. Das Lehrangebot umfasst die in Anlage 1 aufgelisteten Module. Der Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Studien und Prüfungsleistungen (Pflicht- und Wahlbereich) beträgt 120 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System).
- (3) Studienleistungen werden mit Hilfe von Leistungspunkten nach den ECTS-Richtlinien bemessen. Einem Leistungspunkt entspricht ein Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Leistungspunkte werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben. Wird ein Modul benotet, so ist für das erfolgreiche Absolvieren mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erforderlich.
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges einschließlich der zugehörigen Prüfungsleistungen werden zum überwiegenden Teil in deutscher, zum Teil aber auch in englischer Sprache abgehalten. Die Prüfungsleistungen sind i.d.R. in der Unterrichtssprache zu erbringen.
- (5) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden die bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter drei Hochschullehrer und ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und akademischen Räte sowie ein Vertreter der Studierenden an; der oder die Studierende verfügt nur über eine beratende Stimme.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studienkommission vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Januar. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (8) Alle Anträge an den Prüfungsausschuss sind über das Studien- und Prüfungssekretariat für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie einzureichen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer sowie die Beisitzer. Die Prüfer müssen im Bachelor- oder Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie lehren. Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der prüfungsberechtigten Prüfer.

- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und akademischen Räte, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt.

- (3) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.

- (4) Beisitzer, soweit erforderlich, müssen die Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben. Sie werden von den Prüfern bestellt.

- (5) Als Erstprüfer und Erstgutachter für die Master-Arbeit können nur Prüfer gemäß Abs. 1 und 2 bestellt werden, die im Bachelor und Master-Studiengang Molekulare Biotechnologie lehren.

- (6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiums der Molekularen Biotechnologie an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz (1) entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Besteht mehr als die Hälfte der anzurechnenden Prüfungsleistungen aus nicht benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit nicht vergleichbaren Notensystemen, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil des zugrunde liegenden Bachelor-Studiengangs waren bzw. dort als zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, können nicht anerkannt werden. Gleiches gilt für andere Studiengänge, die als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang gedient haben.
- (6) Die Anrechnung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Studienleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 6 trifft der Prüfungsausschuss nach Empfehlung der Fachvertreter. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes muss bis zum dritten Arbeitstag nach Prüfungstermin ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Ab dem zweiten Attest für einen Prüfungstermin und in Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, Einreichung von Plagiaten oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
 3. die Master-Arbeit
 4. die Mündliche Prüfung
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden i.d.R. vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen werden i.d.R. vor einem Prüfer abgelegt. Ein sachkundiger Beisitzer kann hinzugezogen werden.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 150 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit oder eines ausgearbeiteten Protokolls erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll zeitnah nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgeschlossen sein.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Bei der Bildung der Noten für die Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage 2 genannten internationalen Bewertungen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Nach LHG § 62 Abs 2 Nr. 2 führt der Verlust des Prüfungsanspruches zur Exmatrikulation von Amtes wegen zum Ende des Semesters, in dem der Prüfungsanspruch verloren wurde.

II. Master-Prüfung

§ 13 Umfang, Art und Durchführung der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß Anlage 1,
 2. der Master-Arbeit,
 3. den mündlichen Prüfungen

- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

- (4) Sind einem Modul mehrere Lehrveranstaltungen zugeordnet (Wahlpflicht), so gehen wertend in die Modulnote die Noten der zuerst absolvierten Teilprüfungen ein.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. für den Master-Studiengang Molekulare Biotechnologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
 2. seinen Prüfungsanspruch in einem Master-Studiengang der Fakultät für Biowissenschaften nicht verloren hat.

Für die Zulassung zur Master-Arbeit müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

3. alle praktischen Lehrveranstaltungen und 90 % der theoretischen Lehrveranstaltungen der Module gemäß Anlage 1 müssen erfolgreich absolviert sein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für den Master-Studiengang Molekulare Biotechnologie bzw. einem anderen Master-Studiengang der Fakultät für Biowissenschaften nicht erloschen ist.
 3. die Bescheinigungen zu den in Abs. 1 Nr. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
 4. der Nachweis, dass die Masterarbeit an dem Institut des Prüfers gemäß (§ 5 Abs 5) der Prüferliste angefertigt wird.
- (3) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Fachprüfung ist schriftlich bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. Alle studienbegleitenden Lehrveranstaltungen der Module gemäß Anlage 1 - ausgenommen der Masterarbeit und der dazugehörigen Disputation - müssen erfolgreich absolviert sein.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Disputation ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungs-voraussetzungen;
 2. Alle studienbegleitenden Lehrveranstaltungen der Module gemäß Anlage 1 müssen erfolgreich absolviert sein.
 3. Die Gutachten der Masterarbeit müssen vorliegen.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 15 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Molekularen Biotechnologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist im Hauptfach anzufertigen.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß der Prüferliste (§ 5 Abs.5) ausgegeben und betreut werden. Sie muss in dem Institut des Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs.5 angefertigt werden, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (3) Der Prüfling soll die Master-Arbeit spätestens ein Semester nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Master-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Der Beginn der Masterarbeit wird gemäß dem Antrag aktenkundig gemacht.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 6 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um einen Monat verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

- (7) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.
- (8) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist in je einfacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsausschuss und den Prüfern einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Den Prüfern der mündlichen Prüfungen ist auf Wunsch ebenfalls ein Exemplar vorzulegen.
- (2) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, das er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern gemäß Prüferliste (§5 Abs. 2 und 5) bewertet. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfer, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Die sprachliche Qualität und die äußere Form werden bei der Bewertung berücksichtigt. Das Bewertungsverfahren sollte vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Master-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.
- (5) Wird die Master-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.
- (6) Die Master-Arbeit kann Dritten zur Einsichtnahme vorgelegt werden, wenn der Prüfling dieser in einer Erklärung zugestimmt hat.

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen setzen sich aus der Disputation über die Masterarbeit und der mündlichen Fachprüfung zusammen.
- (2) In der Disputation sollen die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüfern verteidigt werden. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Sie ist frühestens zwei Wochen spätestens drei Monate nach Eingang der Gutachten über die Masterarbeit beim Prüfungssekretariat an einem vom Prüfling zu vereinbarenden Termin zu absolvieren. Die Disputation dauert etwa 30 Minuten.
- (3) Die mündliche Fachprüfung wird vor drei Prüfern gemäß der Prüferliste (§ 5 Abs. 1) abgehalten. Die Prüfer sind den drei Fächern zugeordnet. Jedes Fach muss durch einen Prüfer vertreten sein. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Fachprüfung kann auf die Fächer aufgeteilt werden, dabei ist den Prüfern ein Beisitzer gemäß § 5 (4) zuzuordnen. Bei Aufteilung der Fachprüfungen dürfen zwischen der ersten und der letzten Prüfung nicht mehr als 4 Wochen liegen. Der Prüfungszeitplan ist bei Abgabe des Antrags auf Zulassung zur Fachprüfung vorzulegen und bedarf der Genehmigung. Die mündliche Fachprüfung ist vor Beginn der Masterarbeit abzuleisten. In Ausnahmefällen kann die Fachprüfung auch nach Beendigung der Masterarbeit beantragt werden. Dieser Antrag bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und ist vor Beginn der Masterarbeit zu stellen.
- (4) Die mündliche Fachprüfung dauert etwa 60 Minuten. Auf jedes der drei Fächer entfallen ca. 20 Minuten.
- (5) Die Note der mündlichen Fachprüfung sowie die Note der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn jede studienbegleitende Prüfungsleistung, die Master-Arbeit und die mündlichen Prüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 11 entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen	30%
Note der mündlichen Fachprüfung	20%
Note der Masterarbeit	25%
Note der Disputation	25%

§ 19 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Studiendekan zu unterzeichnen.

(2) Zusätzlich wird ein "Diploma supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält.

§ 20 Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Master-Urkunde in deutsch und englisch mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

- (2) Die Master-Urkunde wird vom Studiendekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (3) Hat der Prüfling die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Master-Prüfung.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1293) außer Kraft.

- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Master-Studiengang Molekulare Biotechnologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn des Semesters, das dem Inkrafttreten folgt, an den Prüfungsausschuss zu stellen.

Heidelberg, den 9. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1:**(Wahl-)pflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung**

Module	Lehrform	LP
Spezielle Aspekte und vertiefende Grundlagen der Molekularen Biotechnologie	S, P, V	22
Theorie der Wirkstoffforschung (Wahlpflicht)*	S, V	8/4
Experimentelle Wirkstoffforschung (Wahlpflicht)*	P	20/10
Algorithmen der Bioinformatik (Wahlpflicht)*	S, V	8/4
Anwendungen bioinformatischer Methoden (Wahlpflicht)*	P	20/10
Theorie der Biophysikalischen Chemie (Wahlpflicht)*	S, V	8/4
Experimentelle Biophysikalische Chemie (Wahlpflicht)*	P	20/10
Studienbegleitende Leistungen Gesamt		78

*Das Hauptfach ist aus den drei Fächern Wirkstoffforschung, Bioinformatik und Biophysikalische Chemie zu wählen. Die beiden nicht gewählten Fächer sind Nebenfächer. Wenn das Modul als Hauptfach gewählt wird, müssen in den praktischen Modulen 20 Leistungspunkte, in den Theoretischen Modulen 8 Leistungspunkte erbracht werden. Wenn das Modul als Nebenfach gewählt wird, müssen in den praktischen Modulen 10 Leistungspunkte, in den Theoretischen Modulen 4 Leistungspunkte erbracht werden.

Anlage 2: Benotung nach ECTS

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Modul Spezielle Aspekte und vertiefende Grundlagen der Molekularen Biotechnologie (Pflicht):

a) *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls*

Vertiefende theoretische und praktische Kenntnisse sowie Spezialwissen der aktuellen Forschung im Bereich der Molekularen Biotechnologie werden erlangt. Der Studierende erhält einen Einblick in Fragestellungen und Forschungsschwerpunkte auf dem Gebiet der molekularen Biotechnologie. Das Schreiben wissenschaftlicher Zusammenfassungen - Abstracts - wird im Hinblick auf Publikationen geübt. Die Planung von Forschungsprojekten wird geübt. Die Unterrichtssprache der zugeordneten Veranstaltungen kann Englisch sein.

b) *Lehrformen*

Vorlesung/Seminar/Praktikum

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Keine

d) *Verwendbarkeit des Moduls*

Molekulare Biotechnologie (Master)

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Teilnahmebescheinigung des Modulelements Biotechnologische Themengebiete und deren Methoden, erfolgreiche Teilnahme an den Modulelementen:

Project Proposal, Grundkurs Biotechnologie und Aktuelle Themen der Molekularen Biotechnologie (45 Vorträge aus dem Modulelement „Aktuelle Themen der Molekularen Biotechnologie“ müssen besucht werden, 30 Vorträge müssen in je einem Abstract zusammengefasst werden). Die Definition der Prüfungsleistungen obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es wird 22 Leistungspunkte vergeben. Die Modulnote wird aus den Noten der Modulelemente gemäß den Leistungspunkten berechnet. Nicht benotete Modulelemente werden nicht mitgewichtet.

g) *Häufigkeit des Angebots*

jedes Semester

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 660 Stunden.

i) *Dauer*

Ein bis drei Semester

Modul Theorie der Wirkstoffforschung (Wahlpflicht):**a) *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls***

Spezialwissen aus der aktuellen Forschungsgebieten Wirkstoffforschung wird erlangt. Schwerpunkte sind molekulare Ursachen von Krankheiten, Identifizierung molekularer und biochemischer Wirkstoffziele, Suche nach Wirkstoffen, Herstellung von Wirkstoffen (Medizinische Chemie, Biotechnologie), Funktionsprüfung von Wirkstoffen, Formulierung von Wirkstoffen für die Therapie. Dies wird ergänzt durch spezifische Themen der Molekularen Zellbiologie, Bioanalytik, Biotechnologie und Molekularbiologie, Funktionelle Genomanalyse, Biopharmazie, Pharmakologie und Pharmazeutische Chemie. Erwerb, Vertiefung und Ausbau von Spezialwissen ist gekoppelt mit dem Erlernen verschiedener Präsentationstechniken sowie dem Erarbeiten einer Medienkompetenz. Durch die eigenständig erarbeiteten Vorträge und die anschließenden Diskussionen wird die Sprachkompetenz geschult und die Kommunikationsfähigkeiten werden ausgebaut. Die Unterrichtssprache der zugeordneten Veranstaltungen kann Englisch sein.

b) *Lehrformen*

Vorlesung, Seminar

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Nach Maßgabe des Veranstalters können spezielle Eingangsvoraussetzungen - wie das erfolgreiche Absolvieren von bestimmten Modulen oder Lehrveranstaltungen - definiert werden.

d) *Verwendbarkeit des Moduls*

Molekulare Biotechnologie (Master)

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Als Hauptfach müssen Vorlesungen oder Seminare aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von 4 SWS erfolgreich absolviert werden. Als Nebenfach muss eine Veranstaltung aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von 2 SWS erfolgreich absolviert werden.

Die Definition der Prüfungsleistung obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und wird spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen gebildet.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden 8 (Hauptfach) / 4 (Nebenfach) Leistungspunkte vergeben. Pro Semesterwochenstunde werden 2 Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebots*

Veranstaltungen zum Modul werden jedes Semester angeboten, das regelhafte Stattfinden einer expliziten Veranstaltung ist nicht garantiert.

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 240/120 Stunden.

i) *Dauer*

Ein bis drei Semester

Modul Experimentelle Wirkstoffforschung (Wahlpflicht):**a) *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls***

Ziel ist der Erwerb von praktischen Qualifikationen anhand von konkreten Problemstellungen der Wirkstoffforschung. Die Vermittlung und Erarbeitung von Schlüsselqualifikationen wie qualitatives und operatives Zeitmanagement und eigenverantwortliches, zielorientiertes Handeln ist integriert. In Vorbereitung auf die eigenständige wissenschaftliche Arbeit werden Problemlösungsstrategien und vernetztes Denken vermittelt und erarbeitet. Die Unterrichtssprache der zugeordneten Veranstaltungen kann Englisch sein.

b) *Lehrformen*

Praktika, Seminar

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Nach Maßgabe des Veranstalters können spezielle Eingangsvoraussetzungen - wie das erfolgreiche Absolvieren von bestimmten Modulen oder Lehrveranstaltungen - definiert werden.

d) *Verwendbarkeit des Moduls*

Molekulare Biotechnologie (Master)

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, das Anfertigen von Protokollen in Form einer wissenschaftlichen Publikation und das Bestehen der Leistungsnachweise.

Als Hauptfach müssen zwei mindestens sechswöchige Forschungspraktika aus dem Wahlpflichtangebot erfolgreich absolviert werden. Als Nebenfach muss ein mindestens sechswöchiges Forschungspraktikum aus dem Wahlpflichtangebot erfolgreich absolviert werden.

Die Definition der Prüfungsleistung obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und wird spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen gebildet.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden 20 (Hauptfach)/ 10 (Nebenfach) Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebots*

Veranstaltungen zum Modul werden jedes Semester angeboten, das regelhafte Stattfinden einer expliziten Veranstaltung ist nicht garantiert.

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 600/300 Stunden.

i) *Dauer*

Ein bis drei Semester

Modul Algorithmen der Bioinformatik (Wahlpflicht):**a) *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls***

Spezialwissen aus den aktuellen Forschungsgebieten der Bioinformatik wird erlangt. Schwerpunkte werden dabei auf Datenverarbeitung, Sequenzanalyse, Analyse der Genexpression, sowie Auswertung von Daten bildgebender diagnostischer Verfahren und zellbiologischer Analysen gesetzt.

Erwerb, Vertiefung und Ausbau von Spezialwissen ist gekoppelt mit dem Erlernen verschiedener Präsentationstechniken sowie dem Erarbeiten einer Medienkompetenz. Durch die eigenständig erarbeiteten Vorträge und die anschließenden Diskussionen wird die Sprachkompetenz geschult und die Kommunikationsfähigkeiten werden ausgebaut. Die Unterrichtssprache der zugeordneten Veranstaltungen kann Englisch sein.

b) *Lehrformen*

Vorlesung, Seminar

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Nach Maßgabe des Veranstalters können spezielle Eingangsvoraussetzungen - wie das erfolgreiche Absolvieren von bestimmten Modulen oder Lehrveranstaltungen - definiert werden.

d) *Verwendbarkeit des Moduls*

Molekulare Biotechnologie (Master)

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Als Hauptfach müssen Vorlesungen oder Seminare aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von 4 SWS erfolgreich absolviert werden. Als Nebenfach muss eine Veranstaltung aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von 2 SWS erfolgreich absolviert werden.

Die Definition der Prüfungsleistung obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und wird spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen gebildet.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden 8 (Hauptfach) / 4 (Nebenfach) Leistungspunkte vergeben. Pro Semesterwochenstunde werden 2 Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit*

Veranstaltungen zum Modul werden jedes Semester angeboten, das regelhafte Stattfinden einer expliziten Veranstaltung ist nicht garantiert.

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 240/120 Stunden.

i) *Dauer*

Ein bis drei Semester

Modul Anwendungen bioinformatischer Methoden (Wahlpflicht):a) *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls*

Ziel ist der Erwerb von praktischen Qualifikationen anhand von konkreten Problemstellungen der Bioinformatik. Die Vermittlung und Erarbeitung von Schlüsselqualifikationen wie qualitatives und operatives Zeitmanagement und eigenverantwortliches, zielorientiertes Handeln ist integriert. In Vorbereitung auf die eigenständige wissenschaftliche Arbeit werden Problemlösungsstrategien und vernetztes Denken vermittelt und erarbeitet. Die Unterrichtssprache der zugeordneten Veranstaltungen kann Englisch sein.

b) *Lehrformen*

Praktika, Seminar

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Nach Maßgabe des Veranstalters können spezielle Eingangsvoraussetzungen - wie das erfolgreiche Absolvieren von bestimmten Modulen oder Lehrveranstaltungen - definiert werden.

d) *Verwendbarkeit des Moduls*

Molekulare Biotechnologie (Master)

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, das Anfertigen von Protokollen in Form einer wissenschaftlichen Publikation und das Bestehen der Leistungsnachweise.

Als Hauptfach müssen zwei mindestens sechswöchige Forschungspraktika aus dem Wahlpflichtangebot erfolgreich absolviert werden. Als Nebenfach muss ein mindestens sechswöchiges Forschungspraktikum aus dem Wahlpflichtangebot erfolgreich absolviert werden.

Die Definition der Prüfungsleistung obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und wird spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen gebildet.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden 20 (Hauptfach) / 10 (Nebenfach) Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebots*

Veranstaltungen zum Modul werden jedes Semester angeboten, das regelhafte Stattfinden einer expliziten Veranstaltung ist nicht garantiert.

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 600/300 Stunden.

i) *Dauer*

Ein bis drei Semester

Modul Theorie der Biophysikalischen Chemie (Wahlpflicht):**a) *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls***

Spezialwissen aus der aktuellen Forschungsgebieten der Biophysikalischen Chemie wird erlangt. Schwerpunkte werden dabei auf Oberflächenchemie, Proteinmechanik, Strukturbiologie, mikroskopischen Strukturtechniken und Imaging gesetzt.

Erwerb, Vertiefung und Ausbau von Spezialwissen ist gekoppelt mit dem Erlernen verschiedener Präsentationstechniken sowie dem Erarbeiten einer Medienkompetenz. Durch die eigenständig erarbeiteten Vorträge und die anschließenden Diskussionen wird die Sprachkompetenz geschult und die Kommunikationsfähigkeiten werden ausgebaut. Die Unterrichtssprache der zugeordneten Veranstaltungen kann Englisch sein.

b) *Lehrformen*

Vorlesung, Seminar

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Nach Maßgabe des Veranstalters können spezielle Eingangsvoraussetzungen - wie das erfolgreiche Absolvieren von bestimmten Modulen oder Lehrveranstaltungen - definiert werden.

d) *Verwendbarkeit des Moduls*

Molekulare Biotechnologie (Master)

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Als Hauptfach müssen Vorlesungen oder Seminare aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von 4 SWS erfolgreich absolviert werden. Als Nebenfach muss eine Veranstaltung aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von 2 SWS erfolgreich absolviert werden.

Die Definition der Prüfungsleistung obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und wird spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen gebildet.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden 8 (Hauptfach) / 4 (Nebenfach) Leistungspunkte vergeben. Pro Semesterwochenstunde werden 2 Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebots*

Veranstaltungen zum Modul werden jedes Semester angeboten, das regelhafte Stattfinden einer expliziten Veranstaltung ist nicht garantiert.

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 240/120 Stunden.

i) *Dauer*

Ein bis drei Semester

Modul Experimentelle Biophysikalische Chemie (Wahlpflicht):**a) *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls***

Ziel ist der Erwerb von praktischen Qualifikationen anhand von konkreten Problemstellungen der Biophysikalischen Chemie. Die Vermittlung und Erarbeitung von Schlüsselqualifikationen wie qualitatives und operatives Zeitmanagement und eigenverantwortliches, zielorientiertes Handeln ist integriert. In Vorbereitung auf die eigenständige wissenschaftliche Arbeit werden Problemlösungsstrategien und vernetztes Denken vermittelt und erarbeitet.

Die Unterrichtssprache der zugeordneten Veranstaltungen kann Englisch sein.

b) *Lehrformen*

Praktika, Seminar

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Nach Maßgabe des Veranstalters können spezielle Eingangsvoraussetzungen - wie das erfolgreiche Absolvieren von bestimmten Modulen oder Lehrveranstaltungen - definiert werden.

d) *Verwendbarkeit des Moduls*

Molekulare Biotechnologie (Master)

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, das Anfertigen von Protokollen in Form einer wissenschaftlichen Publikation und das Bestehen der Leistungsnachweise.

Als Hauptfach müssen zwei mindestens sechswöchige Forschungspraktika aus dem Wahlpflichtangebot erfolgreich absolviert werden. Als Nebenfach muss ein mindestens sechswöchiges Forschungspraktikum aus dem Wahlpflichtangebot erfolgreich absolviert werden.

Die Definition der Prüfungsleistung obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und wird spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen gebildet.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden 20 (Hauptfach) / 10 (Nebenfach) Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebots*

Veranstaltungen zum Modul werden jedes Semester angeboten, das regelhafte Stattfinden einer expliziten Veranstaltung ist nicht garantiert.

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 600/300 Stunden.

i) *Dauer*

Ein bis drei Semester

Modul Master-Arbeit:

a) *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls*

Ein Arbeitsthema aus dem Gebiet des Studienfaches soll in der wissenschaftlichen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden. Das Ergebnis wird schriftlich - in Deutsch oder Englisch - in der Master-Arbeit, die eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthält, festgehalten. Die Ergebnisse der Master-Arbeit werden in einer mündlichen Prüfung – Disputation - vorgestellt und verteidigt.

b) *Lehrformen*

Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Die Masterarbeit kann begonnen werden, wenn alle studienbegleitenden Leistungen und die Fachprüfungen* erbracht wurden. Für die Disputation muss die Masterarbeit eingereicht und durch Gutachten bewertet worden sein.

*Ausnahme s. § 17 Abs.3

d) *Verwendbarkeit des Moduls*

Molekulare Biotechnologie (Master)

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer/innen, der Betreuer/ die Betreuerin soll der erste Prüfer/ die erste Prüferin sein.

Das Modul muss spätestens ein Semester nach der letzten studienbegleitenden Teilprüfung begonnen werden.

Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

Die Disputation wird vor zwei Prüfern abgelegt. Sie dauert ca. 30 Minuten.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung in den Gutachten. Die Gesamtnote der Disputation wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet.

g) *Häufigkeit des Angebots*
jedes Semester

h) *Arbeitsaufwand*
Der Arbeitsaufwand beträgt 900 Stunden.

i) *Dauer*
Sechs Monate, in Ausnahmefällen auf Antrag ein Monat Verlängerung
Disputation 30 Min.

Modul Mündliche Fachprüfung:

a) *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls*

Die mündliche Fachprüfung soll zeigen, dass der Prüfling über Kenntnisse des größeren Kontexts der Molekularen Biotechnologie anhand der fachbezogenen Teilprüfungen verfügt. Verständnis und Kenntnis der Zusammenhänge des Studienfaches sollen übergreifend demonstriert werden. Es werden Kenntnisse aus allen drei Fächern gefordert.

b) *Lehrformen* entfällt

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Für die mündliche Fachprüfung müssen alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen außer der Masterarbeit und Disputation erbracht worden sein.

d) *Verwendbarkeit des Moduls* Molekulare Biotechnologie

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Die mündliche Fachprüfung wird vor drei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. Sie dauert ca. 60 Minuten.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Gesamtnote der Fachprüfungen wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen der Fachprüfer gebildet.

g) *Häufigkeit des Angebots* jedes Semester

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.

i) *Dauer*

Mündliche Fachprüfung ca. 60 Min.

**Prüfungs- und Studienordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Biochemie**

vom 13. Februar 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. Dezember 2011 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Februar 2012 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**
- § 2 Bachelor-Grad**
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes**
- § 4 Module, Leistungspunkte, Abschrift der Studiendaten**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer und Beisitzer**
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen**
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

II. Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Prüfung**
- § 14 Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung**
- § 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung**
- § 16a Freiversuch**
- § 17 Bachelor-Arbeit**
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen**
- § 21 Bachelor-Zeugnis**
- § 22 Bachelor-Urkunde**

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen**
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 25 Inkrafttreten**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Der Bachelor-Studiengang Biochemie wird gemeinsam von der Fakultät für Biowissenschaften und der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften ausgerichtet. In der notwendigen fachlichen Breite vermittelt er wissenschaftliche Grundlagen und methodische Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Biochemie in Forschung, Entwicklung und Verwaltung benötigt werden und die insbesondere für ein weiterführendes Studium zum Master of Science befähigen.
- (2) Mit dem Studiengang soll die internationale Durchlässigkeit zwischen verschiedenen nationalen Ausbildungssystemen im europäischen Hochschulraum gefördert werden.
- (3) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch den gemeinsamen Studienbereich Biochemie der Fakultäten für Biowissenschaften und für Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang an Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 180 Leistungspunkte.
- (2) Der Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt. Das Studium umfasst die Fachstudien (157 Leistungspunkte) und in Pflichtlehrveranstaltungen integrierte fachübergreifende Kompetenzen (23 Leistungspunkte, Anlage 3). Für jedes erfolgreich absolvierte Modul werden für die Studien- und Prüfungsleistungen nach den Richtlinien des *European Credit Transfer System* Leistungspunkte vergeben.
- (3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Modul ACII. Zur Abschlussprüfung des Moduls ACII kann nur zugelassen werden, wer die übrigen Prüfungsleistungen des Moduls erbracht hat. Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn die Prüfungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (5) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Bachelor-Prüfung.

- (6) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges einschließlich der zugehörigen Prüfungen werden zum überwiegenden Teil in deutscher, zum Teil aber auch in englischer Sprache abgehalten. Die Prüfungsleistungen sind in der Regel in der Unterrichtssprache zu erbringen.
- (7) Das Bachelor-Studium wird mit der Bachelor-Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 abgeschlossen.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Abschrift der Studiendaten

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar. Die übergreifenden Kompetenzen sind in die Fachstudien integriert (Anlage 3).
- (3) Für das Bestehen einer Modulprüfung müssen alle benoteten Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann erfolgreich absolvierte andere Lehrveranstaltungen voraussetzen.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Abschrift der Studiendaten (*Transcript of Records*) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät für Biowissenschaften tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens zwei Professoren und drei Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens zwei Professoren sowie zwei Vertreter der Studierenden an; die Studierenden verfügen nur über beratende Stimmen.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und seine Stellvertretung sowie die übrigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals und ihre Stellvertreter werden auf gemeinsamen Vorschlag des Dekans der Fakultät für Biowissenschaften und des Dekans der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften von den Fakultätsräten der Fakultäten, denen sie hauptberuflich angehören, bestellt. Der Vorsitzende und seine Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein. Ein studentisches Mitglied wird auf Vorschlag der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, das andere auf Vorschlag der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat der Biowissenschaften von den jeweiligen Fakultätsräten bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. September. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer. Die Prüfenden müssen im Bachelor-Studiengang Biochemie lehren.
- (2) Zur Abnahme von Bachelor-Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind nur Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (3) Zur Abnahme von studienbegleitenden Prüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (4) Bei der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung sind Prüferkombinationen zu bestellen, die gewährleisten, dass das Fach in der notwendigen Breite geprüft wird (§ 16 Abs. 1). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden und der Prüfungstermin der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung mindestens drei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (5) Beisitzer müssen die Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben. Sie werden durch die Prüfenden bestellt.
- (6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums der Biochemie an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Besteht mehr als die Hälfte der anzurechnenden Prüfungsleistungen aus nicht benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit nicht vergleichbaren Notensystemen, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (5) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen
 3. die Bachelor-Arbeit
 4. die mündliche Abschlussprüfung
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über Grundwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 120 Minuten. In fachlich begründeten Fällen kann die schriftliche Prüfung auch in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice Prüfung) stattfinden.
- (3) Die Aufgaben einer Multiple Choice Prüfung müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch den bestellten Prüfenden vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Satz 1 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Die Prüfung mittels eines Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % der durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, muss diese unter Prüfungsbedingungen angefertigt werden. Dazu hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsarbeiten soll zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entsprechen
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Moduls abgeschlossen sein.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Modulteilprüfungen gebildet.
- (4) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote (§19, Abs. 3) wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage 4 genannten Bewertungen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Prüfung

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Bachelor-Studiengang Biochemie an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

- (2) Zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 und Anlage 2 genannten Modulen, im Fall der Prüfungsreihenfolge gem. § 15 Abs. 4b außer dem Modul Bachelor-Abschlussprüfung.

- (3) Zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung sind
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 und Anlage 2 genannten Modulen, im Fall der Prüfungsreihenfolge § 15 Abs. 4a außer dem Modul Bachelor-Arbeit.

§ 14 Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist vor der ersten Teilprüfung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller bereits den Prüfungsanspruch in einem Bachelor- oder dem Diplomstudiengang Biochemie oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt endgültig verloren hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Können die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beigebracht werden, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 13 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Antragsteller bereits den Prüfungsanspruch in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang Biochemie oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt endgültig verloren hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet oder
 4. der Antragsteller auf andere Weise den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Die Erklärung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 ist bei jeder Teilprüfung erneut beim Prüfenden abzugeben.

§ 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlagen 1 und 2
 2. einer mündlichen Abschlussprüfung
 3. der Bachelor-Arbeit.

- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden von dem Verantwortlichen der jeweiligen Lehrveranstaltung (§ 6 Abs. 3) festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

- (4) Die Bachelor-Prüfung ist in der Reihenfolge
 - a) Studienbegleitende Prüfungsleistungen - mündliche Abschlussprüfung - Bachelor-Arbeit
 - oder
 - b) Studienbegleitende Prüfungsleistungen - Bachelor-Arbeit - mündliche Abschlussprüfungabzulegen.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird als Kollegialprüfung vor zwei Prüfenden, von denen der Eine das Fach Biochemie der Andere eines der Fächer Anorganische, Organische oder Physikalische Chemie repräsentiert, als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und der Lehrinhalte der einzelnen Module erkennt. Die Prüfung dauert etwa 45 Minuten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4a) muss die mündliche Abschlussprüfung am nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, der auf das erfolgreiche Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung folgt.
- (4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4b) muss die mündliche Abschlussprüfung am nächstmöglichen Prüfungstermin nach Abgabe der Bachelor-Arbeit abgelegt werden.
- (5) In jedem Studienjahr werden 4 Prüfungstermine angeboten: vor Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters, Anfang Juni, Anfang Juli und im Januar.
- (6) Bei Versäumen der in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Fristen gilt die mündliche Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16a Freiversuch

- (1) Wird die mündliche Abschlussprüfung im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4a) nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens vor dem Beginn des 6. Fachsemesters und im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4b) nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens bis zum 1. Prüfungstermin des 6. Fachsemesters abgelegt und wird diese Prüfung nicht bestanden, so gilt sie auf Antrag nicht als Prüfungsversuch (Freiversuch).
- (2) Ist die mündliche Abschlussprüfung im Rahmen des Freiversuchs bestanden, so kann sie innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Es gilt die bessere Note.
- (3) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Abs. 1 bleiben Semester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, wenn wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund das Studium ausgesetzt und eine Beurlaubung erfolgt war. Ebenso bleiben Studienaufenthalte im fremdsprachigen Ausland bis zur Dauer von zwei Semestern unberücksichtigt, wenn eine Einschreibung im entsprechenden Fach an einer ausländischen Universität erfolgt ist und Leistungsnachweise in angemessenem Umfang erworben wurden. Ferner bleiben Zeiten bis zu zwei Semester bei einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität unberücksichtigt.
- (4) Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist nicht zulässig. Insgesamt können nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.

§ 17 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das wissenschaftliche Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Biochemie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4a) muss der Prüfling die Bachelor-Arbeit spätestens vier Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung beginnen oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen begründeten Antrag auf Verlängerung dieser Frist oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit stellen.
- (4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4b) muss der Prüfling die Bachelor-Arbeit spätestens vier Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung beginnen oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen begründeten Antrag auf Verlängerung dieser Frist oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit stellen.
- (5) Bei Versäumen der in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Fristen gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 8 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (9) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. Die Arbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in 2 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren darf zwei Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfenden hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module gem. Anlage 1 und 2 erfolgreich absolviert wurden und jede benotete studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelor-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.
- (3) Für die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Noten der einzelnen benoteten Module in Anlage 1 und 2 einschließlich der mündlichen Abschlussprüfung und der Bachelor-Arbeit entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet.
Die Gesamtnote lautet:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten,, können einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur bei schwerwiegenden Gründen auf Antrag an den Prüfungsausschuss bei einer einzigen Modulprüfung aus dem Gesamtbereich Physik und Mathematik und bei zwei Modulprüfungen aus dem Bereich der Chemie/Biochemie möglich. Bei den Modulen „Mündliche Abschlussprüfung“ und „Bachelor-Arbeit“ ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen. Für die Orientierungsprüfung gilt § 3 Abs. 4.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen der Frist verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 21 Bachelor-Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Hinzuzufügen ist die relative Gesamtnote nach dem ECTS-System, sobald dies möglich ist (Anlage 4). Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

§ 22 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von den Dekanen der Fakultäten für Biowissenschaften und für Chemie und Geowissenschaften unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Fakultäten versehen.
- (3) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 13. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Grundmodule der Bachelor-Prüfung**A. Pflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung**

Modulnummer	Modul	LP/cp
AC I	Allgemeine Chemie	6
AC II	Grundlagen der Anorganischen Chemie	12
AC III	Reaktionsklassen in der Anorganischen Chemie	10
OC I	Grundlagen der Organischen Chemie	9
OC II	Organisch-Chemisches Praktikum	15
PC I	Einführung in die Physikalische Chemie I	9
PC II	Einführung in die Physikalische Chemie II	9
P I	Physik A	6
P II	Physik B	6
M	Mathematik für Naturwissenschaftler	6
MZ	Einführung in die Molekularbiologie und Zellbiologie	6
BCh I	Biochemie I	8
BCh II	Biochemie II	8

B. Pflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Modulnummer	Modul	LP/cp
ES	Einführung in das Studium	4
GS	Sicherheit und Gefahrstoffkunde	3

Anlage 2: Vertiefungsmodule der Bachelor-Prüfung Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Modulnummer	Modul	LP/cp
Wahlweise BCh KC oder alternativ MC I	Methoden der Biochemie Spektroskopiekurs (Spektroskopische Methoden in der Anorganischen und Organischen Chemie)	6 9
BCh KA	Biochemiekurs A	9
BCh III	Biochemie III	8
BCh KB	Biochemiekurs B	9
BCh FP	Forschungspraktikum Biochemie	10
BP	Mündliche Abschlussprüfung	9
BA	Bachelor-Arbeit	12

Anlage 3: Integrierte fachübergreifende Kompetenzen (Schlüsselkompetenzen)

Kompetenz	Modul	LP/cp
Vortragstechniken	AC III, OC II, BCh II - BCh III, BP	5
Teamfähigkeit	AC III, OC II, BCh KA, BCh KB, BCh FP, BA	3
Zeitmanagement	AC II, AC III, OC II, BCh KA, BCh KB, BCh FP, BA	4
Integratives und kreatives Denken	AC II, AC III, OC II, BCh KA, BCh KB, BCh FP, BCh KC, BA	5
Wiss. Schreiben	AC II, AC III, OC II, BCh KA, BCh KB, BCh FP, BA	4
Wiss. Englisch	Alle Module (verstärkt in BCh III, BA)	4

Anlage 4: Benotung nach ECTS

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse sobald dies möglich ist obligatorisch. Für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

**Prüfungs- und Studienordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Molekulare Biotechnologie**

vom 9. Februar 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2012 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Februar 2012 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**
- § 2 Bachelor-Grad**
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes**
- § 4 Prüfungsausschuss**
- § 5 Prüfer und Beisitzer**
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen**
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen**
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen in multiple choice- Verfahren**
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 13 Wiederholung von studienbegleitenden Teilprüfungen**
- § 14 Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

II. Bachelor-Prüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 16 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 17 Bachelor-Arbeit

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

§ 20 Zeugnis

§ 21 Bachelor Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Inkrafttreten

Präambel

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen auch Frauen und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges Molekulare Biotechnologie. Der Studiengang Molekulare Biotechnologie vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und methodische Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Molekularen Biotechnologie in Forschung, Entwicklung und Verwaltung benötigt werden.

- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Biowissenschaften, den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit sechs Semester.
- (2) Hauptfächer des Studienganges sind Wirkstoffforschung, Bioinformatik und Biophysikalische Chemie. Daraus werden im dritten Jahr ein Hauptfach und zwei Nebenfächer gewählt. Das Lehrangebot umfasst die in Anlage 1 (Grundmodule) und Anlage 2 (Vertiefungsmodule) aufgelisteten Lehrveranstaltungen. Der Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang an Studien- und Prüfungsleistungen im pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 ECTS-Punkte.
- (3) Studienleistungen werden mit Hilfe von Leistungspunkten nach den ECTS-Richtlinien (European Credit Transfer System) bemessen. Einem Leistungspunkt entspricht ein Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Leistungspunkte werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben. Wird ein Modul benotet, so ist für das erfolgreiche Absolvieren mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erforderlich.
- (4) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am Teil "Zell- und Molekularbiologie" des Moduls "Grundlagen der Biologie für molekulare Biotechnologen" gemäß Anlage 1 Teil 1.
- (5) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Die Orientierungsprüfung gilt als vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.

- (7) Das Studium wird mit der Bachelor-Prüfung gemäß § 16 Abs. 1 abgeschlossen.
- (8) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges einschließlich der zugehörigen Prüfungsleistungen werden zum überwiegenden Teil in deutscher, zum Teil aber auch in englischer Sprache abgehalten. Die Prüfungsleistungen sind i.d.R. in der Unterrichtssprache zu erbringen.
- (9) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden die bestanden Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter drei Hochschullehrer und ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Vertreter der Studierenden an; der oder die Studierende verfügt nur über eine beratende Stimme.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission bestellt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Januar. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den bzw. die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Alle Anträge an den Prüfungsausschuss sind über das Studien- und Prüfungssekretariat für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie einzureichen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer. Die Prüfer müssen im Bachelor-Studiengang Molekulare Biotechnologie lehren. Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der prüfungsberechtigten Prüfer.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

- (3) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (4) Beisitzer, soweit erforderlich, müssen die Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben. Sie werden von den Prüfern bestellt.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums der Molekularen Biotechnologie an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Fehlversuche werden angerechnet.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1 entsprechend.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Besteht mehr als die Hälfte der anzurechnenden Prüfungsleistungen aus nichtbenoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit nicht vergleichbaren Notensystemen, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen. Die Bachelorarbeit wird nicht anerkannt.
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 trifft Prüfungsausschuss nach Empfehlung der Fachvertreter. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes muss bis zum dritten Arbeitstag nach Prüfungstermin ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Ab dem zweiten Attest für einen Prüfungstermin und in Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, Einreichung von Plagiaten oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
 3. die Bachelor-Arbeit.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden i.d.R. vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so muss diese unter Prüfungsbedingungen angefertigt werden. Dazu hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen in multiple choice-Verfahren

Multiple choice-Fragen werden in der Regel durch den Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch den Prüfer bzw. die Prüferin vor Feststellung des Prüfungsergebnisses dahingehend zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden multiple choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden, oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % (bezogen auf die maximal erreichbare Punktzahl) die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben. Für andere (nicht multiple choice-basierte) schriftliche Prüfungen können auch davon abweichende Bewertungsskalen angewandt werden.

Prozent	Note	Note
≥ 50 – 55	4,0	4,0
> 55 – 60	3,7	3,7
> 60 – 65	3,3	3,3
> 65 – 70	3,0	3,0
> 70 – 75	2,7	2,7
> 75 – 80	2,3	2,3
> 80 – 85	2,0	2,0
> 85 – 90	1,7	1,7
> 90 – 95	1,3	1,3
> 95 – 100	1,0	1,0

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung abgeschlossen sein.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind.

- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus den entsprechend den Leistungspunkten gewichteten benoteten Modulprüfungen gebildet. Dabei wird die gewichtete, schlechteste Modulnote eines der 4 Grundmodule aus dem 1. Studienjahr (Anorganische Chemie, Mathematik, Physik oder Organische Chemie) nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, es sei denn die Streichung führt zu keiner Notenverbesserung.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage 4 genannten internationalen Bewertungen.

§ 13 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Beim Modul Bachelor-Arbeit ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen. Die Orientierungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen der Frist verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Landeshochschulgesetzes führt der Verlust des Prüfungsanspruches zur Exmatrikulation von Amts wegen zum Ende des Semesters, in dem der Prüfungsanspruch verloren wurde.

§ 14 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Bachelor-Studiengang Molekulare Biotechnologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
 2. seinen Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat;
 3. seinen Prüfungsanspruch in den Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Biowissenschaften an der Universität Heidelberg oder anderen verwandten Studiengängen oder dem Staatsexamensstudiengang Pharmazie nicht endgültig verloren hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Fehlversuche aus den vorgenannten Studiengängen werden angerechnet

- (2) Vor jeder Teilprüfung ist eine Erklärung beim Veranstalter abzugeben, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren ist.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. der Veranstalter der Lehrveranstaltung.

- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling bereits seinen Prüfungsanspruch in den Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg oder einem verwandten Studiengang oder dem Staatsexamensstudiengang Pharmazie endgültig verloren hat oder er sich in einem dieser Studiengänge in einem Prüfungsverfahren befindet
 4. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 16 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Grund- und Vertiefungsmodule gemäß Anlage 1 und 2,
 2. der Bachelor-Arbeit.

- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

- (4) Sind einem Modul mehrere Lehrveranstaltungen zugeordnet (Wahlpflicht), so gehen wertend in die Modulnote die Noten der zuerst absolvierten Teilprüfungen ein.

§ 17 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Molekularen Biotechnologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit ist im Hauptfach anzufertigen.

- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden.

- (3) Mit der Bachelor-Arbeit kann im sechsten Fachsemester begonnen werden, wenn alle Grundmodule erfolgreich absolviert und Leistungen von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht sind sowie ein sechswöchiges Industrie-Praktikum im zweiten/dritten Studienjahr absolviert worden ist.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 10 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, das er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Prüfer bewertet. § 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll zwei Wochen nicht überschreiten.

- (4) Wird die Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann auf Antrag des Prüflings an den Prüfungsausschuss die Bachelor-Arbeit durch einen zweiten Prüfer bewertet werden. Im Falle der Bewertungsabweichung der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Gutachten.

- (5) Wird die Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Mit der Wiederholung ist innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Nichtbestehens.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn jede studienbegleitende Prüfungsleistung und die Bachelor-Arbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.

- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus den Noten der einzelnen Module in Anlage 1 und 2 einschließlich der Bachelor-Arbeit gebildet. Die Modulnoten werden dafür entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet. Dabei wird die gewichtete, schlechteste Modulprüfungsnote eines der 4 Grundmodule aus dem 1. Studienjahr (Anorganische Chemie, Mathematik, Physik oder Organische Chemie) nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, es sei denn die Streichung führt zu keiner Notenverbesserung.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält."

§ 21 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

- (2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Studiendekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (3) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S.1329), außer Kraft.

- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits für den Bachelor-Studiengang Molekulare Biotechnologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem diese Ordnung rechtskräftig wird bzw. dem darauffolgenden wenn diese Frist nicht mehr eingehalten werden kann, an den Prüfungsausschuss zu stellen.

Heidelberg, den 9. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**ANLAGE 1: Grundmodule und Studienbegleitende Module
(Wahl-)pflichtmodule ¹ mit Bescheinigung der erfolgreichen
Teilnahme und Benotung:**

Grundmodule (1. und 2. Studienjahr)			
Teil 1 (1. Studienjahr)		SWS	LP
Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie für molekulare Biotechnologen			11 LP
- Allgemeine Chemie	V	2,5	3
- Anorganische Chemie	V	2,5	3
- Anorganische Chemie	P	5	5
Grundlagen der Biologie für molekulare Biotechnologen			7 LP
- Grundlagen der Biologie	V	5	7
Mathematik für molekulare Biotechnologen			12 LP
- Mathematik/Informatik A	V	4	6
- Mathematik/Informatik A	Ü	2	
- Mathematik/Informatik B	V	4	6
- Mathematik/Informatik B	Ü	2	
Grundlagen der Organischen Chemie für molekulare Biotechnologen			12 LP
- Organische Chemie	V + S	4	6
- Organische Chemie	P	5	6
Physik für molekulare Biotechnologen			10 LP
- Grundlagen der Physik A	V/Ü	6	3
- Grundlagen der Physik B	V/Ü	6	3
- Physikalisches Praktikum	P	3	4
Industriepraktikum			7 LP
6 Wochen ganztags in der biotechnologischen oder artverwandten Industrie	P	14	
Gesamt 1. Studienjahr			59 LP

¹ Den Modulen sind in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte (LP) zugeordnet.

Teil 2 (2. Studienjahr)		SWS	LP
Einführung in die Bioinformatik		8 LP	
- Methoden der Bioinformatik	V/Ü	4	4
- Seminar Anwendung bioinformatischer Systeme	S	2	4
Praktische Biologie für Molekulare Biotechnologen		16 LP	
- Biochemie	P	3	4
- Molekularbiologie	P	3	4
- Mikrobiologie)	P	3	4
- Pharmakologie	S	3	4
Spezielle Biologie für Molekulare Biotechnologen		14 LP	
- Ringvorlesung Regulation biologischer Systeme	V	5	7
- Ringvorlesung Humanbiologie	V	5	7
Biotechnologische Verfahrenstechnik		6 LP	
- Modellierung biotechnischer Prozesse	V/Ü	2	2
- Bioverfahrenstechnik -Fermentation	V + P	2+4	4
Spezielle Chemie für Biotechnologen		6 LP	
- Chemie der Biomoleküle und Stoffwechselwege	V	2	3
- Biokatalyse	V	2	3
Physikalische Chemie		6 LP	
- Thermodynamik und Kinetik	V	3	6
	Ü	2	
Fachübergreifende Kompetenzen (1. u. 2. Studienjahr)		5 LP	
- Vortragstechniken und Wissenschaftliches Englisch	S/Ü	4	5
- Ethische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der Molekularen Biotechnologie (Wahlpflicht)	S	2	
Gesamt 2. Studienjahr		61 LP	

ANLAGE 2: Vertiefungsmodule (3. Studienjahr)

Module Jede Lehrveranstaltung = 6 LP	Als Hauptfach	Als Nebenfach	LP Hauptfach	LP Nebenfach
Bioinformatik	2 Praktika, 1 Vorlesung 1 Seminar	1 Praktikum, 1 Vorlesung	24	12
Biophysikalische Chemie	2 Praktika, 1 Vorlesung 1 Seminar	1 Praktikum, 1 Vorlesung	24	12
Wirkstoffforschung	2 Praktika, 1 Vorlesung 1 Seminar	1 Praktikum, 1 Vorlesung	24	12
Gesamtleistungen	4 Praktika	3 Vorlesungen 1 Seminar	48	
Bachelorarbeit im Hauptfach			12	
Gesamtleistungspunkte im 3. Studienjahr			60	

**ANLAGE 3: Integrierte fachübergreifende Kompetenzen
(Schlüsselkompetenzen)**

Kompetenz	Modul/Modulelement	LP
Vortragstechniken	Vortragstechniken und Wissenschaftliches Englisch	2
Teamfähigkeit	Alle Praktika und Seminare sowie Industriepraktikum	2
Zeitmanagement		3
Integratives und kreatives Denken	Alle Module	4
Wissenschaftliches Schreiben	Vortragstechniken und Wissenschaftliches Englisch; alle Praktika, Vertiefungsmodule; Bachelor-Arbeit	2
Integrierte Gesamtleistungspunkte		13

ANLAGE 4: Benotung nach ECTS

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

ANLAGE 5: Module

Modul: Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie für Molekulare Biotechnologen

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten der Allgemeinen und Anorganischen Chemie werden sowohl experimentell als auch theoretisch erlangt.

Nach Ende des Moduls verfügt der Studierende über grundlegende, umfangreiche, praktische und theoretische Kenntnisse der allgemeinen und der anorganischen Chemie. Der Studierende ist in der Lage, die erlernten Methoden für die Lösung einfacher chemischer Problemstellungen einzusetzen, die Experimente sicher durchzuführen, mit Gefahrstoffen sach- und arbeitsschutzgerecht umzugehen, und die Ergebnisse in wissenschaftlicher Form zu protokollieren.

Das Modul besteht aus einer Vorlesung zur Allgemeinen Chemie, einer Vorlesung zur Anorganischen Chemie sowie einem Praktikum.

b) Lehrformen

Vorlesung, Praktikum

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung zur Teilnahme am Praktikum ist das Bestehen einer der Klausuren zu den Vorlesungen. Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussklausur, die am Ende des Praktikums stattfindet, ist das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums.

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molekulare Biotechnologie (Bachelor)

Einsetzbar in der naturwissenschaftlichen Grundausbildung modularisierter naturwissenschaftlicher Studiengänge

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Definition der Prüfungsleistungen obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden 11 Leistungspunkte vergeben. Die Note des Moduls wird aus den Prüfungsleistungen gebildet.

g) *Häufigkeit des Angebots*

jährlich, Beginn Wintersemester

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 330 Stunden.

i) *Dauer*

Zwei Semester

Grundlagen der Biologie für Molekulare Biotechnologen

a) *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls*

Grundlagen der Allgemeinen Biologie, der Physiologie, der Anatomie sowie der medizinische Mikrobiologie werden erlangt.

b) *Lehrformen*

Vorlesungen

c) *Voraussetzung für Teilnahme*

keine

d) *Verwendbarkeit des Moduls*

Molekulare Biotechnologie (Bachelor)

Einsetzbar in der naturwissenschaftlichen Grundausbildung modularisierter naturwissenschaftlicher Studiengänge. Der Teil Zell- und Molekularbiologie ist die Orientierungsprüfung.

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Die Definition der Prüfungsleistungen obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden 7 Leistungspunkte vergeben. Die Note des Moduls wird aus den Prüfungsleistungen gebildet.

g) Häufigkeit des Angebots
Jährlich, Wintersemester

h) Arbeitsaufwand
Der Arbeitsaufwand beträgt 210 Stunden.

i) Dauer
Ein Semester

Mathematik für Molekulare Biotechnologen

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Grundlegende Kenntnisse mathematischer Methoden und der anwendungsorientierten Mathematik zur mathematischen Datenanalyse, vor allem in den Belangen der theoretischen Chemie, der Biophysik und der Bioinformatik, werden erlangt.

Konzeptionelles und analytisches Denken wird durch Anwendung erlernter Kenntnisse auf naturwissenschaftliche Problemstellungen trainiert.

Das Modul besteht aus Vorlesungen und den assoziierten Übungen.

b) Lehrformen

Vorlesung, Übungen

c) Voraussetzung für Teilnahme

keine

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molekulare Biotechnologie (Bachelor)

Einsetzbar in der naturwissenschaftlichen Grundausbildung modularisierter naturwissenschaftlicher Studiengänge.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Definition der Prüfungsleistungen obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Note des Moduls wird aus den Prüfungsleistungen gebildet.

g) Häufigkeit des Angebots

Jährlich, Beginn Wintersemester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.

i) Dauer

Zwei Semester

Modul Organische Chemie für Molekulare Biotechnologen:*a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls*

Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten der Organischen Chemie werden sowohl experimentell als auch theoretisch erarbeitet und vertieft.

Nach Ende des Moduls verfügt der Studierende über grundlegende, umfangreiche, praktische und theoretische Kenntnisse der organischen Chemie. Der Studierende ist in der Lage, die erlernten Methoden für die Lösung einfacher chemischer Problemstellungen einzusetzen, die chemischen Experimente sicher durchzuführen, mit Gefahrstoffen sach- und arbeitsschutzgerecht umzugehen, und die Ergebnisse in wissenschaftlicher Form zu protokollieren.

Das Modul besteht aus einer Vorlesung sowie dem Praktikum "Organische Chemie" mit begleitendem Seminar.

b) Lehrformen

Vorlesung, Praktikum, Seminar

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung zur Teilnahme am Praktikum ist das Bestehen der Klausur zur Vorlesung.

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molekulare Biotechnologie (Bachelor)

Einsetzbar in der naturwissenschaftlichen Grundausbildung modularisierter naturwissenschaftlicher Studiengänge

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Definition der Prüfungsleistungen obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Note des Moduls wird aus den Prüfungsleistungen gebildet.

g) Häufigkeit des Angebots

jährlich, Beginn Sommersemester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.

i) Dauer

Zwei Semester

Modul Physik für Molekulare Biotechnologen:

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Das Modul dient der physikalischen Grundausbildung und gibt eine Einführung in die Grundlagen der Dynamik, Mechanik, Thermodynamik, Elektrodynamik, Elektromagnetischen Wellen, Optik, Atomphysik, Vielteilchensysteme (Festkörper) und Kernphysik.

b) Lehrformen

Vorlesung, Übung, Praktikum

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Der Besuch des angebotenen mathematischen Vorkurses wird dringend empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend.

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molekulare Biotechnologie (Bachelor)

Einsetzbar in der naturwissenschaftlichen Grundausbildung modularisierter naturwissenschaftlicher Studiengänge

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Definition der Prüfungsleistungen obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 10 Leistungspunkte vergeben. Die Note des Moduls wird aus den Prüfungsleistungen gebildet.

g) Häufigkeit des Angebots

jährlich, Beginn Wintersemester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.

i) Dauer

Zwei Semester

Modul Industriepraktikum

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Die Studierenden erhalten Einblick in die Arbeitsaufgaben und Arbeitsgebiete in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen der Biotechnologie, Pharmazeutischen Industrie und angrenzender technologischer Unternehmen und Dienstleister. Die Mitarbeit in der industriellen Forschung, Produktentwicklung, Herstellung, Qualitätskontrolle, Verwertung und Marketing verstärkt das wirtschaftliche Verständnis.

b) Lehrformen

Praktikum

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Industriepraktika, die vor Beginn des Studiums abgeleistet werden, können nicht anerkannt werden

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molekulare Biotechnologie (Bachelor)

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Bescheinigung über eine 6-wöchige Ganztätigkeit

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 7 Leistungspunkte vergeben. Das Praktikum wird nicht benotet.

g) Häufigkeit des Angebots

Jede vorlesungsfreie Zeit

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 210 Stunden.

i) Dauer

Sechs Wochen

Einführung in die Bioinformatik

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Theoretische und praktische Kenntnisse der Computermethoden in der biowissenschaftlichen Forschung und Bioinformatik werden erlangt. Am Ende des Moduls verfügt der Studierende über grundlegende Kenntnisse der Sequenzanalyse, der Datenauswertung zur funktionellen Genomanalyse, der Nutzung biologischer Datenbanken, der Auswertung von biologischen Bilddaten und der Programmierung.

b) Lehrformen

Vorlesung, Übungen, Seminar

c) Voraussetzung für Teilnahme

Kenntnisse des Moduls "Mathematik für Molekulare Biotechnologen" werden vorausgesetzt.

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molekulare Biotechnologie (Bachelor)

Einsetzbar in der naturwissenschaftlichen Grundausbildung modularisierter naturwissenschaftlicher Studiengänge.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Definition der Prüfungsleistungen obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 8 Leistungspunkte vergeben. Die Note des Moduls wird aus den Prüfungsleistungen gebildet.

g) Häufigkeit des Angebots

Jährlich, Beginn Wintersemester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 240 Stunden.

i) Dauer

Zwei Semester

Praktische Biologie für Molekulare Biotechnologen

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Kenntnisse der Mikrobiologie (Kultivierung und Analyse; Mikroorganismen als Quelle biotechnologischer Produkte; gentechnisch Herstellung rekombinanter Proteine) sowie der Molekularbiologie (Molekularbiologischen Methoden zur DNA-Analyse und Klonierung, Plasmide, Phagen, Transformation, Selektion) werden vermittelt. Des Weiteren werden die biochemische Produktion und Analyse rekombinanter Proteine und Enzyme sowie die Grundlagen der Proteinbiochemie, Aufreinigung und Bestimmung der Aktivität gelehrt. Pharmakologische Kenntnisse anhand biologischer Wirksamkeit von Pharmaka, Krankheitsbilder und Therapie werden vermittelt.

b) Lehrformen

Praktikum, Seminar

c) Voraussetzung für Teilnahme

Modul "Grundlagen der Biologie für Molekulare Biotechnologen"

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molekulare Biotechnologie (Bachelor)

Einsetzbar in der naturwissenschaftlichen Grundausbildung modularisierter natur-wissenschaftlicher Studiengänge.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Definition der Prüfungsleistungen obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 16 Leistungspunkte vergeben. Die Note des Moduls wird aus den Prüfungsleistungen gebildet.

g) Häufigkeit des Angebots

Jährlich, Beginn Wintersemester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 480 Stunden.

i) Dauer

Zwei Semester

Spezielle Biologie für Molekulare Biotechnologen

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Vertiefende Kenntnisse in Humanbiologie und der Regulation biologischer Systeme, sowie der Evolutionsbiologie werden gewonnen. Das Verständnis übergreifender Zusammenhänge und biotechnologische Anwendungen mit Schwerpunkten in Zellbiologie, Genetik, Entwicklungsbiologie, Immunologie, Onkologie - sowie Biochemie, Molekularbiologie, Biologie der Pflanzen (insb. Nahrungs- und Arzneipflanzen und Anwendungen in der Grünen Biotechnologie) wird vertieft.

b) Lehrformen

Vorlesungen

c) Voraussetzung für Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme des Moduls "Grundlagen der Biologie für Molekulare Biotechnologen"

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molekulare Biotechnologie (Bachelor)

Einsetzbar in der naturwissenschaftlichen Grundausbildung modularisierter natur-wissenschaftlicher Studiengänge.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Definition der Prüfungsleistungen obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 14 Leistungspunkte vergeben. Die Note des Moduls wird aus den Prüfungsleistungen gebildet.

g) Häufigkeit des Angebots

Jährlich, Beginn Wintersemester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 420 Stunden.

i) Dauer

Zwei Semester

Biotechnologische Verfahrenstechnik

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Grundlagen der Simulation biotechnologischer Prozesse, der Fermentation und der industriellen Produktion von Biomolekülen werden erlangt.

b) Lehrformen

Vorlesung, Praktikum

c) Voraussetzung für Teilnahme

erfolgreich absolvierte Module "Grundlagen der Biologie für Molekulare Biotechnologen", "Mathematik für Biotechnologen"

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molekulare Biotechnologie (Bachelor)

Einsetzbar in der naturwissenschaftlichen Grundausbildung modularisierter natur-wissenschaftlicher Studiengänge.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Definition der Prüfungsleistungen obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 6 Leistungspunkte vergeben. Die Note des Moduls wird aus den Prüfungsleistungen gebildet.

g) Häufigkeit des Angebots

Jährlich, Beginn Sommersemester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand 180 beträgt Stunden.

i) Dauer

Ein Semester

Spezielle Chemie für Molekulare Biotechnologen

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Vertiefende Kenntnisse und Fertigkeiten der bioorganischen Chemie sowie der Chemischen Biologie werden erlangt.

Am Ende des Moduls verfügt der Studierende über umfangreiche, theoretische Grundlagen der bioorganischen Chemie und Chemischen Biologie.

b) Lehrformen

Vorlesung, Seminar

c) Voraussetzung für Teilnahme

Absolviertes Modul "Allgemeine und Anorganische Chemie für Molekulare Biotechnologen" sowie Nachweis der erfolgreichen Prüfung zum theoretischen Teil des Moduls „Organische Chemie für Molekulare Biotechnologen“.

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molekulare Biotechnologie (Bachelor)

Einsetzbar in der naturwissenschaftlichen Grundausbildung modularisierter natur-wissenschaftlicher Studiengänge.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Definition der Prüfungsleistungen obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 6 Leistungspunkte vergeben. Die Note des Moduls wird aus den Prüfungsleistungen gebildet.

g) Häufigkeit des Angebots

Jährlich, Beginn Wintersemester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 180 Stunden.

i) Dauer

Zwei Semester

Physikalische Chemie für Molekulare Biotechnologen

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Grundlegende Kenntnisse der Physikalischen Chemie werden erlangt. Am Ende des Moduls verfügt der Studierende über ein Verständnis des Aufbaus der Materie, der Thermodynamik, der Reaktionskinetik, der Elektrochemie. Konzeptionelles und analytisches Denken wird durch Anwendung erlernter Kenntnisse trainiert.

b) Lehrformen

Vorlesung und Übungen

c) Voraussetzung für Teilnahme

Kenntnisse der Module "Mathematik für Molekulare Biotechnologen", "Physik für Molekulare Biotechnologen" und "Allgemeine und Anorganische Chemie für Molekulare Biotechnologen"

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molekulare Biotechnologie (Bachelor)
Einsetzbar in der naturwissenschaftlichen Grundausbildung modularisierter naturwissenschaftlicher Studiengänge.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Definition der Prüfungsleistungen obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 6 Leistungspunkte vergeben. Die Note des Moduls wird aus den Prüfungsleistungen gebildet.

g) Häufigkeit des Angebots

Jährlich, Sommersemester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 180 Stunden.

i) Dauer

Ein Semester

Fachübergreifende Kompetenzen

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Wissenschaftliches Englisch und Vortragstechniken werden trainiert. Das Schreiben wissenschaftlicher Texte wird eingeübt. Kompetenzen hinsichtlich ethischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Aspekte der Molekularen Biotechnologie mit Fokus auf Bioethik, Firmengründungen und gentechnologische Sicherheit werden erlangt.

b) Lehrformen

Vorlesung, Seminar, Übungen

c) Voraussetzung für Teilnahme

keine

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molekulare Biotechnologie (Bachelor)

e) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die aktive Teilnahme an den Übungen und Seminaren und das Bestehen der Leistungsnachweise. Besucht werden müssen Veranstaltungen in den Themenbereichen:

- Wissenschaftliches Englisch
- Vortragstechniken und wissenschaftliches Schreiben
- Ethisch, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der molekularen Biotechnologie (Wahlpflicht)

Die Definition der Prüfungsleistungen obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 5 Leistungspunkte vergeben. Die Note des Moduls wird aus den Prüfungsleistungen gebildet.

g) Häufigkeit des Angebots

jährlich , z.T. jedes Semester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.

i) Dauer

studienbegleitend

Vertiefungsmodul Bioinformatik

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Vertiefende theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten zur Bioinformatik, mit Fokus auf Datenverarbeitung, Sequenzanalyse, Analyse der Genexpression sowie Auswertung von Daten bildgebender diagnostischer Verfahren und zellbiologischer Analysen werden erlangt.

Neben dem selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten wird die wissenschaftliche Argumentation und Diskussion eingeübt.

b) Lehrformen

Vorlesungen, Seminar, Übungen, Praktika

c) Voraussetzung für Teilnahme

Grundmodule

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molekulare Biotechnologie (Bachelor)

e) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und das Bestehen der Leistungsnachweise.

Als Nebenfach muss eine Vorlesung im Umfang von 4 SWS und ein Wahlpflichtpraktikum erfolgreich absolviert werden. Als Hauptfach muss eine Vorlesung im Umfang von 4 SWS, ein Seminar im Umfang von 2 SWS und zwei Wahlpflichtpraktika erfolgreich absolviert werden. Die Definition der Prüfungsleistungen obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 12 (Nebenfach) bzw. 24 (Hauptfach) Leistungspunkte vergeben. Die Note des Moduls wird aus den Prüfungsleistungen gebildet.

g) Häufigkeit des Angebots

Jährlich, Beginn Wintersemester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 360 bzw. 720 Stunden.

i) Dauer

Zwei Semester

Vertiefungsmodul Biophysikalische Chemie

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Vertiefende theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten zur Biophysik, mit Fokus auf Oberflächenchemie, Proteinmechanik, Strukturbiologie, mikroskopischen Strukturtechniken und Imaging werden erlangt.

Neben dem experimentellen selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten wird das Abfassen von Protokollen wissenschaftlicher Ergebnisse vertieft sowie die wissenschaftliche Argumentation und Diskussion eingeübt.

b) Lehrformen

Vorlesung, Seminar, Praktikum

c) Voraussetzung für Teilnahme

Grundmodule

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molekulare Biotechnologie (Bachelor)

e) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Protokolle und das Bestehen der Leistungsnachweise.

Als Nebenfach muss eine Vorlesung im Umfang von 4 SWS und ein Wahlpflichtpraktikum erfolgreich absolviert werden. Als Hauptfach muss eine Vorlesung im Umfang von 4 SWS, ein Seminar im Umfang von 2 SWS und zwei Wahlpflichtpraktika erfolgreich absolviert werden. Die Definition der Prüfungsleistungen obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 12 (Nebenfach) bzw. 24 (Hauptfach) Leistungspunkte vergeben. Die Note des Moduls wird aus den Prüfungsleistungen gebildet.

g) Häufigkeit des Angebots

Jährlich, Beginn Wintersemester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 360 bzw. 720 Stunden.

i) Dauer

Zwei Semester

Vertiefungsmodul Wirkstoffforschung

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Vertiefende theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten zur Wirkstoffforschung werden erlangt. Schwerpunkte sind molekulare Ursachen von Krankheiten, Identifizierung molekularer und biochemischer Wirkstoffziele, Suche nach Wirkstoffen, Herstellung von Wirkstoffen (Medizinische Chemie, Biotechnologie), Funktionsprüfung von Wirkstoffen, Formulierung von Wirkstoffen für die Therapie. Dies wird ergänzt durch spezifische Themen der Molekularen Zellbiologie, Bioanalytik, Biotechnologie und Molekularbiologie, Funktionelle Genomanalyse, Biopharmazie, Pharmakologie und Pharmazeutische Chemie.

Neben dem experimentellen selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten wird das Abfassen von Protokollen wissenschaftlicher Ergebnisse vertieft sowie die wissenschaftliche Argumentation und Diskussion eingeübt.

b) Lehrformen

Vorlesung, Seminar, Praktikum

c) Voraussetzung für Teilnahme

Grundmodule

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molekulare Biotechnologie (Bachelor)

e) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Protokolle und das Bestehen der Leistungsnachweise.

Als Nebenfach muss eine Vorlesung im Umfang von 4 SWS und ein Wahlpflichtpraktikum erfolgreich absolviert werden. Als Hauptfach muss eine Vorlesung im Umfang von 4 SWS, ein Seminar im Umfang von 2 SWS und zwei Wahlpflichtpraktika erfolgreich absolviert werden. Die Definition der Prüfungsleistungen obliegt dem Dozenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 12 (Nebenfach) bzw. 24 (Hauptfach) Leistungspunkte vergeben. Die Note des Moduls wird aus den Prüfungsleistungen gebildet.

g) Häufigkeit des Angebots
Jährlich, Beginn Wintersemester

h) Arbeitsaufwand
Der Arbeitsaufwand beträgt 360 bzw. 720 Stunden.

i) Dauer
Zwei Semester

Modul Bachelor-Arbeit

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Ein Arbeitsthema aus dem Gebiet des Hauptfaches soll in einer wissenschaftlichen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden.

Ziel des Moduls ist die Befähigung zur Lösung von wissenschaftlichen Aufgabestellungen und ihrer schriftlichen Darstellung.

Das Thema soll aus dem gewählten Hauptfach im Vertiefungsmodul hervorgehen. Das Ergebnis wird schriftlich in der Bachelor-Arbeit festgehalten.

b) Lehrformen

Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Mit der Bachelor-Arbeit kann im sechsten Fachsemester begonnen werden, wenn Leistungen von mindestens 150 Leistungspunkten sowie die Grundmodule erbracht sind und ein sechswöchiges Industrie-Praktikum absolviert worden ist.

d) Verwendbarkeit des Moduls

Molekulare Biotechnologie (Bachelor)

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer.

Das Modul muss spätestens eine Woche nach der letzten studienbegleitenden Teilprüfung begonnen werden.

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 12 Leistungspunkte vergeben.

g) Häufigkeit des Angebots

jedes Semester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.

i) Dauer

10 Wochen, in Ausnahmefällen auf Antrag 2 Wochen Verlängerung

Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für die Philosophische Fakultät
und die Neuphilologische Fakultät

vom 9. Februar 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät vom 22. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 749), in der Fassung vom 24. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 6. Juli 2007, S. 1765), beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Februar 2012 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Vor § 1 wird als Präambel eingefügt:

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

2. Die sich aus Punkt 1 ergebenden Änderungen werden entsprechend in allen Paragraphen und Überschriften vorgenommen.

3. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer einen Master- Lehramts-, Diplom-, Magister oder einen gleichwertigen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer Kunst- oder Musikhochschule mit mindestens vierjähriger Regelstudienzeit mit einer Prüfung abgeschlossen hat, die mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wurde.

4. In § 4 werden die Absätze 4 bis 8 wie folgt eingefügt; die darauf folgenden Absätze verschieben sich entsprechend:

(4) Absolventen von vierjährigen Bachelorstudiengängen an einer Universität können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 11 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventen eines Master-, Lehramts-, Diplom-, Magister- oder eines gleichwertigen Studiengangs. Gegenstand des Kolloquiums sind Fachkenntnisse des Promotionsfaches entsprechend den Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg für die entsprechenden Masterstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Besonders qualifizierte Absolventen von dreijährigen Bachelor-Studiengängen an einer Universität können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note „sehr gut“ erworben wurde und wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind wie die promotionsfähigen Universitätsabsolventen eines Masterstudiengangs. Die in den mindestens zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt. Auf Antrag des Bewerbers stellt der Promotionsausschuss durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 11 fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert wurde. Wird das Eignungsfeststellungsverfahren nicht mit Erfolg absolviert, erlischt die Zulassung zur Promotion.

(6) Besonders qualifizierte Absolventen von Diplomstudiengängen an Fachhochschulen, Berufsakademien, Musikhochschulen und Kunsthochschulen, die nicht unter Abs. 1 fallen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn das Fachhochschuldiplom mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 11 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventen.

(7) Absolventen gleichwertiger ausländischer Studiengänge werden wie Absolventen der Studiengänge nach Abs. 1 bis 5 zugelassen.

(8) Sprachanforderungen gemäß den Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg für die entsprechenden konsekutiven Bachelor-/Master-, Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung sind nachzuweisen oder nachzuholen. Im Fach Deutsch als Fremdsprachenphilologie sind zusätzlich das Latinum oder dem Latinum äquivalente lateinische Sprachkenntnisse oder äquivalente Kenntnisse in einer vergleichbaren klassischen Sprache nachzuweisen. Im Fach Klassische Philologie: Latein sind Studienleistungen im Fach Griechisch im Umfang von einer Vorlesung und zwei Proseminaren oder einer Vorlesung, einem Proseminar und einer Lektüre nachzuweisen. Im Fach Klassische Philologie: Griechisch sind Studienleistungen im Fach Latein im Umfang von einer Vorlesung und zwei Proseminaren oder einer Vorlesung, einem Proseminar und einer Lektüre nachzuweisen.

5. In § 5 Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

(6) Der Doktorand kann sich bei der Universität einschreiben, es sei denn, es besteht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses eine Mitgliedschaft oder ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis steht einer Immatrikulation entgegen. [...]

6. In § 6 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Der Doktorand benennt dem Promotionsausschuss einen oder zwei Hochschullehrer oder Privatdozenten der beteiligten Fakultäten als Betreuer. Der Promotionsausschuss bestellt die benannte/n Person/en, wenn diese dazu bereit ist/ sind und bestätigt/bestätigen, dass die vom Doktoranden vorgelegte Konzeption der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion (vgl. § 2 Abs. 1) voraussichtlich erreicht wird.

7. In § 8 Absatz 1 werden die Punkte a bis c wie folgt neu gefasst:

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation kann der Doktorand beim Dekanat schriftlich die Zulassung zur Prüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) drei Exemplare der Dissertation in Papierform und eine elektronische Version in einem gängigen Datenformat.

b) Eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage Nr. 1 dieser Promotionsordnung, die in der Regel schriftlich abzugeben ist.

c) Ein vom Antragsteller unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung. [...]

8. In § 9 Absatz 2 wird nach Satz 2 eingefügt:

(2) [...] In der Regel werden unabhängige Nachwuchgruppenleiter, die die Kriterien gemäß den leitenden Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ziffer 5) erfüllen, als Gutachter für Dissertationen von Mitgliedern ihrer Nachwuchsgruppe bestellt. In besonderen Fällen können solche Nachwuchsgruppenleiter auf eigenen Antrag auch zu Gutachtern in anderen Verfahren bestellt werden. [...]

9. In § 24 wird als Satz 2 ergänzt:

[...] Dies gilt insbesondere für interdisziplinäre und internationale Promotionsverfahren.

10. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

§ 25 Inkrafttreten/ Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät vom 22. September 2006 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 749), in der Fassung vom 24. Mai 2007 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 6. Juli 2007, S. 1765), außer Kraft. Für Verfahren von Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits von der Fakultät angenommen sind, gilt auf Antrag die bisherige Promotionsordnung.

11. Als Anlage gemäß § 8 Absatz 1 Punkt b (siehe Änderung unter Punkt 7 oben) wird ergänzt:

Anlage Nr. 1 zu § 8 der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 8 der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht¹ an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

¹ Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Chemie**

vom 9. Februar 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2012 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Chemie vom 21. Januar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Februar 2009, S. 247), geändert am 14. April 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 4. Mai 2011, S. 163), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Februar 2012 erteilt.

Artikel 1

In § 21 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Geographie**

vom 9. Februar 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2012 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geographie vom 09. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12.07.2010, S. 673), geändert am 18. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2011, S. 485), beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Februar 2012 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

In § 18 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 8. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Bachelor-Studiengang
Biochemie

vom 16. Februar 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs.2 Nr. 2, 29 Abs 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63) sowie § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität am 13. Dezember 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang Biochemie 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) des ersten Fachsemesters an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Studienbeginn und Fristen

- (1) Studienanfänger im Bachelor-Studiengang Biochemie werden jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres zugelassen.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene fachspezifische Berufsausbildung und Berufstätigkeit, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen einschließlich erworbener Englischkenntnisse, soweit Englisch nicht als Fremdsprache in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe belegt worden ist,
 - c) Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufes begründetbeizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission bestellt. Diese besteht aus zehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät für Biowissenschaften tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens ein Professor, sowie mindestens zwei Stellvertreter werden vom Fakultätsrat dieser Fakultät bestellt. Fünf Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens ein Professor, sowie mindestens zwei Stellvertreter werden vom Fakultätsrat dieser Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften sowie der Fakultät für Biowissenschaften nach Abschluss jedes Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften sowie des Fakultätsrates der Fakultät für Biowissenschaften haben das Recht, bei den Sitzungen der Auswahlkommission und bei den Auswahlgesprächen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (2) An dem Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 HVVO oder sonst im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt,
- (3) Die Überprüfung der in Abs. 2 a) genannten Bedingungen und die Durchführung der in Absatz 2 b) genannten Vergabeverfahren wird vom Studentensekretariat der Zentralen Universitätsverwaltung vorgenommen.
- (4) Für die Vergabe der verfügbar gebliebenen Studienplätze trifft die Auswahlkommission unter den Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Vorauswahl nach § 6, unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Unter den Teilnehmern am Auswahlverfahren findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch (§ 8) eine Vorauswahl statt. Dieser liegen folgende Kriterien zugrunde:
- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - b) Einzelnoten in der HZB, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben
 - c) Die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (2) Die Vorauswahl erfolgt aufgrund einer Punktesumme, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen und weiterer Qualifikationen in folgenden Schritten bestimmt wird:
1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Die in der HZB ausgewiesene erreichte Gesamtpunktzahl wird durch die höchstens zu erreichende Gesamtpunktzahl dividiert und mit 15 Punkten multipliziert. Die sich ergebenden Punkte werden auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - b) In der HZB für die letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe ausgewiesene Einzelnoten werden bewertet wie folgt:
 - ba) die Notenpunkte in Mathematik werden addiert und durch 4 geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - bb) von zwei der naturwissenschaftlichen Fächer Chemie, Biologie oder Physik werden, unabhängig davon, ob das jeweilige Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob Einzelnoten in die Durchschnittsnote der HZB eingegangen sind (gekammerte Werte) alle erreichten Notenpunkte addiert. Die gebildete Summe wird durch 8 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - c) Die nach Nr. 1a, Nr. 1ba und Nr. 1bb ermittelten Punkte werden addiert (Punktesumme schulische Leistungen). Maximal können 45 Punkte erreicht werden.

- d) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- e) Die Berechnung der Punkte zur Bewertung der schulischen Leistungen wird von dem Studentensekretariat der Universitätsverwaltung vorgenommen.

2. Bewertung weiterer Qualifikationen

Weitere Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, § 6 Abs. 1 c), sind in Tabelle 1 aufgelistet und werden wie dort angegeben von der Auswahlkommission durch die Vergabe von bis zu 15 Punkten bewertet.

- (3) Zur Gesamtbewertung der schulischen Leistungen und weiterer Qualifikationen werden die nach Absatz 2 Nr. 1c ermittelte Punktesumme (schulische Leistungen) und die nach Nr. 2 vergebenen Punkte (weitere Qualifikationen) addiert. Auf der Grundlage dieser Punktesumme (maximal 60 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.
- (5) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der nach § 1 zur Verfügung stehenden Plätze im Bachelorstudiengang Biochemie.

§ 7 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (zweite Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 9 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Bei der Bildung der Rangliste werden die Bewertung der schulischen Leistungen (§ 6 Absatz 2 Nr. 1) sowie das Ergebnis des Auswahlgesprächs (§ 8 Abs. 4) berücksichtigt.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit der Bewerber für den Bachelorstudiengang Biochemie und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers in Hinblick auf die Ausdrucksfähigkeit, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit zwischen dem 20. Juli und 10. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Gesprächstermin und Ort werden zwei Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Mit jedem Bewerber wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission ein Gespräch von ca. 30 Minuten geführt. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Jedes der beiden gesprächsführenden Kommissionsmitglieder bewertet unmittelbar nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Bachelorstudiengang Biochemie und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den beiden gesprächsführenden Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Bewerber und die von den beiden Kommissionsmitgliedern vergebenen Punkte enthalten.
- (6) Zur Bewertung des Auswahlgesprächs werden die von den beiden Kommissionsmitgliedern vergebenen Punkte addiert und mit 1,5 multipliziert. Die sich ergebenden Punkte werden auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet (Punktesumme Auswahlgespräch). Maximal können 45 Punkte vergeben werden.

- (7) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu seinem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 9 Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Bewertung der schulischen Leistungen und nach dem Ergebnis des Auswahlgespräches getroffen wird.
- (2) Die nach § 6 Absatz 3 Nr. 1c ermittelte Punktesumme (maximal 45 Punkte) und die gemäß § 8 Abs. 6 vergebene Punktesumme (maximal 45 Punkte) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktesumme (maximal 90 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

Heidelberg, den 16. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Tabelle 1 - Bewertung weiterer Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

Bewertet werden Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die nachfolgend, nicht abschließend aufgelistet sind.

- Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief und Berufstätigkeit: hierfür können bis zu 5 Punkte vergeben werden.
- Gewerbliche Ausbildungen mit Abschluss CTA, BTA oder PTA und Berufstätigkeit: hierfür können bis zu 5 Punkte vergeben werden.
- Begonnenes Studium in Naturwissenschaften, hierfür werden 2 Punkte für jedes Semester, für das ein Leistungsnachweis erbracht wird, vergeben.
- Industriepraktikum oder Praktikum an einem naturwissenschaftlichen Institut (Dauer mindestens 2 Monate): hierfür werden 2 Punkte vergeben.
- Zertifikate aus den Bereichen der Chemie, Biowissenschaften und Pharmazie, hierfür können je Zertifikat 2 Punkte, insgesamt maximal 4 Punkte vergeben werden.
- Teilnahme an Wettbewerben wie „Chemie-Olympiade“, „Biologie-Olympiade“ bzw. „Jugend forscht“, hierfür können bis zu 5 Punkte vergeben werden.
- Teilnahme und Preisauszeichnung an Wettbewerben wie „Chemie-Olympiade“, „Biologie-Olympiade“ bzw. „Jugend forscht“, hierfür werden 10 Punkte vergeben.
- Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften der Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik: hierfür werden je Arbeitsgemeinschaft 2 Punkte, insgesamt bis zu 4 Punkte vergeben.

Die Gesamtbewertung dieser weiteren anrechenbaren Qualifikationen erfolgt durch Vergabe von Punkten auf einer Skala von 0 bis 15. Insgesamt können maximal 15 Punkte vergeben werden.

**Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Deutsch als Zweitsprache**

vom 16. Februar 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. Juli 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache* vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache* immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache* wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen (zu den Punkten 1 bis 4 in § 3 in Form von beglaubigten Kopien),
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im oben genannten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem germanistischen Studiengang oder einem Studiengang mit hierzu passenden Studieninhalten an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindesten drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Der Fachteil dieses Studiengangs muss mindestens 50% bzw. 60 Leistungspunkte betragen, um insoweit die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang zu erfüllen.

Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten,
- b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
- c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

3. Für ausländische Bewerber ist der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen. Dies kann in der Regel erfolgen durch:
 1. Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der Note 2,9 (bisheriges Notensystem) bzw. mindestens 78% (neues Leistungsstufensystem);
 2. Nachweis des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
 3. Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens „bestanden“;
 4. Nachweis der Zentralen Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
 5. Nachweis des Deutschen Sprachdiploms der KMK - Stufe II mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
 6. Nachweis der TestDaF-Prüfung mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5 in den Teilprüfungen Schriftlicher Ausdruck und Leseverstehen und mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in den Teilprüfungen Mündlicher Ausdruck und Hörverstehen;
 7. Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,9, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;
 8. Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland („Feststellungsprüfung“) mit mindestens der Note 2,9.

Dem Antrag sind außerdem beizufügen:

4. sofern der Studienabschluss gemäß Punkt 2 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
5. ein tabellarischer Lebenslauf (in deutscher Sprache);

6. ein vom Bewerber persönlich verfasster Motivationsbrief in deutscher Sprache im Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme eines Masterstudienganges am IDF dargelegt werden;
 7. eine Zusammenfassung zu Fragestellungen und Ergebnissen der BA-Arbeit oder einer äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt, auf mindestens einer DIN A4 Seite;
 8. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse analog dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (nachgewiesen durch Schulzeugnis, das Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder entsprechende Leistungen). Dies gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die nachweisen können, dass ihr bisheriges Studium zu großen Teilen in englischer Sprache absolviert wurde.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semester, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im o.g. Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus einem Professor und zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an einen Beauftragten delegiert werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.

Heidelberg, den 16. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Aufhebung
des Master-Studienganges
Diakoniewissenschaft (Diaconical Science)
zum Wintersemester 2011/12**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufhebung des Master-Studienganges Diakoniewissenschaft (Diaconical Science) zum Wintersemester 2011/12 wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Aufhebung mit Erlass vom 02.02.12 (Az.: 41-812.69-6/13) zugestimmt

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de